

10. Kapitel

Durchsetzung von Auskunfts- und Informationsansprüchen

Manuel Walser

Literatur: Auer, Informationsdefizite und wirksame Rechtsdurchsetzung, PSR 2017, 163; Bösch, Monopol des Ausserstreitverfahrens zur Klärung der Rechtswirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen? – Eine (kritische) Rechtsprechungsanalyse und zugleich ein Beitrag zum stiftungsrechtlichen Beschlussmängelrecht, LJZ 2012, 99; Butterstein, Die Governance der liechtensteinischen Stiftung als Instrument für die Nachfolgeplanung, PSR 2024, 100; Gasser/Thun-Hohenstein, Informations- und Auskunftsansprüche, PSR 2019, 103; Good, Das Protektorat im liechtensteinischen Stiftungsrecht, PSR 2019, 85; Mayerhöfer, Stiftungen und Strafrecht: Fälle aus der Praxis der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft, LJZ 2022, 249; Öhri, Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung – Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften durch die Liechtensteinische Rechtsprechung, in Schurr, Anwendung, Auslegung und Alternativen 1; Schumacher, Die Durchsetzung stiftungsgerichtlicher Beschlüsse, in FS Lovrek 695; Schumacher, Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, in Schurr, Wandel 145; Ungerank Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in Schurr, Wandel 1; Ungerank, Novelle ermöglicht Weichenstellung zwischen Streit- und Ausserstreitverfahren: Unzuständigkeitsrisiko im Stiftungsaufsichtsverfahren reduziert, LJZ 2017, 58; Ungerank, Neue Rechtsprechung im Bereich des Stiftungsrechts – Exequierbarkeit, Informationserteilung und Beistandsbestellung, LJZ 2022, 282; Walch, Überwachung und Beaufsichtigung von privatnützigen Stiftungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtswegs – Aktuelle Problematik und Skizzierung von Lösungsvorschlägen, LJZ 2012, 69; Walser, Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten, insbesondere im Hinblick auf die Ermessensbegünstigung, LJZ 2019, 143.

Übersicht

	Rz
I. Vorbemerkungen	10.1
A. Allgemeines	10.1
B. Zuständigkeit	10.3
C. Anwendbares Recht	10.5
1. Allgemeines	10.5
2. Sitzverlegung	10.7
D. Richtiger Rechtsweg	10.8
E. Streitwertbemessung	10.11
II. Ausserstreitverfahren	10.14
A. Allgemeines zum ausserstreitigen Rechtsweg	10.14
B. Bestehende Stiftungen	10.19
1. Aktivlegitimation	10.20
2. Passivlegitimation	10.25
3. Parteien des Verfahrens	10.26
4. Umfang des Anspruchs	10.30
5. Begehren	10.35
6. Behauptungs- und Beweislast	10.37
C. Beendete Stiftung	10.39

1. Aktivlegitimation	10.40
2. Passivlegitimation	10.43
3. Umfang des Anspruchs	10.45
4. Begehren	10.47
5. Behauptungs- und Beweislast	10.48
III. Streitiges Verfahren	10.51
A. Stufenklage	10.52
1. Aktivlegitimation	10.53
2. Passivlegitimation	10.57
3. Umfang des Anspruchs	10.59
4. Begehren	10.61
5. Behauptungs- und Beweislast	10.62
B. Editionsklage	10.64
1. Aktivlegitimation	10.65
2. Passivlegitimation	10.67
3. Umfang des Anspruchs	10.68
4. Begehren	10.71
5. Behauptungs- und Beweislast	10.72
C. Urkundenvorlage im Zivilprozess nach §§ 303 ff, 308 ZPO	10.73
1. Aktivlegitimation	10.74
2. Passivlegitimation	10.76
3. Umfang des Anspruchs	10.79
4. Antragsinhalt; Behauptungs- und Bescheinigungslast	10.83
D. Informationsklage auf vertraglicher Grundlage	10.84
1. Aktivlegitimation	10.84
2. Passivlegitimation	10.87
3. Umfang des Anspruchs	10.88
E. Informationsklage aufgrund Organstellung	10.89
1. Aktivlegitimation	10.89
2. Passivlegitimation	10.90
3. Umfang des Anspruchs	10.91
IV. Schiedsverfahren	10.92
V. Verwaltungsverfahren	10.97
A. Handelsregisterangelegenheiten	10.97
B. Steueramtshilfe	10.99
VI. Strafverfahren	10.102

I. Vorbemerkungen

A. Allgemeines

Der liechtensteinischen Stiftung nach Art 552 §§ 1 ff PGR kommt als juristische Person **10.1** des Privatrechts eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit eine Abschirmwirkung gegenüber gewissen Stiftungsbeteiligten und Dritten zu.¹²⁰⁶ Die **Begünstigten** als Stiftungsbeteiligte sind die Zweckadressaten und haben einen beschränkten Einfluss auf die Stiftung; ihnen steht einerseits extern ein Antragsrecht an das Gericht zum Erlass von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu (sog „*externe Foundation Governance*“)¹²⁰⁷ und andererseits intern ein Informations- und Auskunftsrecht gegenüber der Stiftung (sog „*interne*“).

¹²⁰⁶ Art 552 § 1 Abs 1 PGR; Art 106 PGR.

¹²⁰⁷ Art 552 § 29 Abs 4 PGR; Art 552 § 35 Abs 1 PGR.

Foundation Governance“). Ebenfalls kommen neben Begünstigten verschiedenen Stiftungsbeteiligten, Gläubigern der Stiftung bzw des Stifters, verkürzten Noterben des Stifters und anderen gegebenenfalls Informationsansprüche zu, welche gerichtlich durchgesetzt werden können.

- 10.2 Vorliegend werden die verschiedensten Informations- und Auskunftsansprüche unter dem Blickwinkel der Rechtsdurchsetzung behandelt.¹²⁰⁸

B. Zuständigkeit

- 10.3 Da Liechtenstein die meisten völkerrechtlichen Rechtsquellen, insb das Lugano-Übereinkommen (LugÜ),¹²⁰⁹ nicht ratifiziert hat, ist zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit das nationale Recht maßgeblich. Daraus folgt, dass die inländische Gerichtsbarkeit in Liechtenstein bei örtlicher Zuständigkeit gegeben ist.¹²¹⁰ Die sachliche Zuständigkeit für Auskunfts- und Informationsbegehren gegen Stiftungen liegt in erster Instanz beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz, sofern es sich um eine Stiftung mit Sitz in Liechtenstein handelt.¹²¹¹
- 10.4 Grds besteht auch die Möglichkeit, eine inländische Stiftung im Ausland zu klagen. Ein entsprechendes rechtskräftiges Gerichtsurteil ausländischer Gerichte begründet aber nicht *per se* einen vollstreckbaren Anspruch gegenüber einer **liechtensteinischen** Stiftung.¹²¹² Bis *dato* hat Liechtenstein lediglich bilateral mit der **Schweiz**¹²¹³ und Österreich¹²¹⁴ Vollstreckungsabkommen abgeschlossen. Demgegenüber ist Liechtenstein am 19. 5. 2011 dem New Yorker Schiedsrechtsübereinkommen (NYÜ)¹²¹⁵ beigetreten, womit die weitreichende internationale Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches – im Gegensatz zur Vollstreckung einer durch ein ausländisches Gericht gefassten rechtskräftigen Entscheidung – erheblich vereinfacht wurde.¹²¹⁶

1208 Der vorliegende Beitrag wurde unter Mitwirkung von MLaw *Veronika Banzer* verfasst.

1209 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. 10. 2007. Das LugÜ regelt lediglich die Zuständigkeit von Gerichten der Vertragsstaaten (Mitgliedstaaten der EU, die Schweiz, Norwegen und Island).

1210 Sog Grundsatz der Doppelfunktionalität der inländischen Gerichtsstände; anstelle vieler: OGH 03 CG.2007.66 LES 2009, 167.

1211 Örtliche Zuständigkeit: §§ 30 und 36 JN; Art 114 Abs 1 PGR. Sachliche Zuständigkeit: Art 7 Abs 1 PGR; Art 1 Abs 1 lit a GOG. Vgl *Walser*, Sitz des Schiedsgerichts 70f.

1212 Vgl *Wanger*, Stiftungsrecht⁶ 160.

1213 Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen vom 25. 4. 1968 (LGBI 1970 Nr 14).

1214 Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden vom 5. 7. 1973 (LGBI 1975 Nr 20).

1215 Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (LGBI 2011 Nr 325). In Liechtenstein am 5. 10. 2011 in Kraft getreten.

1216 Ausführlich dazu *Walser*, Schiedsfähigkeit 5, 16ff. Siehe auch OGH 08 EX.2016.839 LES 2017, 173, wo es um die Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Schiedsspruches und die Erteilung einer Exekutionsbewilligung ging.

C. Anwendbares Recht

1. Allgemeines

Auf Stiftungen ist dasjenige Recht anwendbar, das in den Statuten für anwendbar erklärt bzw nach welchem Recht sie organisiert ist (Art 245 Abs 1 iVm Art 232 Abs 1 PGR). Auch im Anwendungsbereich des (ausländischen) internationalen Gesellschaftsrechts richten sich die gesellschaftsrechtlichen Belange der Stiftung, insb die Auskunft- und Rechenschaftsansprüche eines Begünstigten, nach dem Personalstatut der Stiftung und damit der sog „Gründungstheorie“ folgend nach liechtensteinischem Recht.¹²¹⁷ Sofern eine Stiftung gem ihren Statuten nach den Bestimmungen der Art 552 §§ 1 ff PGR errichtet ist, kommt auf sie somit in jedem Fall liechtensteinisches Stiftungsrecht zur Anwendung. **10.5**

Am 1. 4. 2009 ist in Liechtenstein das neue Stiftungsrecht in Kraft getreten (Art 552 §§ 1 ff PGR). Auf Stiftungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts gegründet wurden, findet grds noch das alte Stiftungsrecht Anwendung, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten sowie die entsprechenden gesetzlichen Einschränkungen ist hingegen das neue Recht anwendbar.¹²¹⁸ Insofern besteht eine volle Rückwirkung der neuen Rechtslage und damit für die Begünstigten – unabhängig vom Zeitpunkt der Gründung der Stiftung – ein einheitlicher Informations- und Auskunftsstandard.¹²¹⁹ **10.6**

2. Sitzverlegung

Eine Sitzverlegung einer Verbandsperson, bspw einer Stiftung, führt zu einem Statutenwechsel iSd Art 7 IPRG. Da es sich bei Auskunfts- und Informationsansprüchen um keinen abgeschlossenen Sachverhalt handelt, richten sich bei einer Verlegung des Sitzes einer Stiftung nach Liechtenstein die Auskunfts- und Informationsansprüche auch für den Zeitraum vor der Sitzverlegung nach liechtensteinischem Recht.¹²²⁰ **10.7**

D. Richtiger Rechtsweg

Hinsichtlich der Frage, ob ein Begehren im außerstreitigen oder streitigen Verfahren zu entscheiden ist, stellt die Rsp auf den Wortlaut des Rechtsschutzbegehrens der verfahrensinitiiierenden Eingabe, auf das darin vorgetragene Sachverhaltsvorbringen¹²²¹ und im Sinne einer Rechtsfortbildung zusätzlich auf das verfolgte Rechtsschutzziel¹²²² ab.¹²²³ Es ist daher **10.8**

¹²¹⁷ Vgl EuGH 9. 3. 1999, C-212/97, *Centros*; EuGH 5. 11. 2002, C-208/00, *Überseering*.

¹²¹⁸ Art 1 Abs 4 Übergangsbestimmungen, LGBI 2008 Nr 220; OGH 05 HG.2015.66 LES 2016, 61.

¹²¹⁹ Walser, LJZ 2019, 143.

¹²²⁰ OG 07 HG.2020.175 LES 2023, 192, wo über den Informations- und Auskunftsanspruch eines Begünstigten gem Art 552 § 9 PGR zu entscheiden war. Da Art 233 Abs 4 PGR keine konkrete Regelung des Anknüpfungszeitpunktes enthalte, sei massgeblich, ob es sich um einen gänzlich abgeschlossenen Sachverhalt vor der Sitzverlegung handle. Bei Auskunfts- und Informationsansprüchen handle es sich gerade nicht um einen abgeschlossenen Sachverhalt.

¹²²¹ OGH 10 CG.2010.119 GE 2011, 20; OGH 05 C 300/82-16 LES 1986, 87 ua.

¹²²² Erstmals in OGH 10 CG.2010.119 GE 2011, 20; bestätigt in OGH 08 CG.2011.268 LES 2012, 182; zust Bösch, LJZ 2012, 110.

¹²²³ Vgl StGH 2019/111 GE 2021, 78.

nicht maßgebend, aus welchem Rechtstitel der Anspruch abgeleitet wird.¹²²⁴ Ebenso unerheblich ist, ob die Gegenseite das vorgetragene Sachverhaltsvorbringen bestreitet.¹²²⁵

- 10.9** Die Entscheidung von PGR-Streitigkeiten erfolgt im Prozessverfahren, „soweit nicht das Außerstreitverfahren vorbehalten oder sonst etwas anderes bestimmt ist.“¹²²⁶ Begünstigte einer privatnützigen Stiftung haben ihre Auskunfts- und Informationsansprüche grds im Außerstreitverfahren geltend zu machen.¹²²⁷ Hingegen sind andere Beteiligte oder Drittpersonen mit der Geltendmachung von Auskunftsrechten grds auf den streitigen Rechtsweg zu verweisen. Unter dem Blickwinkel der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist von der Rsp noch nicht geklärt, ob den Begünstigten einer Stiftung der streitige Rechtsweg gänzlich verwehrt bleibt. Jedenfalls kann bspw eine Stufenklage nicht angestrengt werden, wenn der Auskunftsanspruch im Außerstreitverfahren durchzusetzen ist und der Leistungsanspruch zivilprozessualer Natur ist. Diesfalls ist eine Rechtsdurchsetzung in zwei getrennten Verfahren erforderlich.¹²²⁸
- 10.10** Die Zulässigkeit des streitigen bzw außerstreitigen Rechtsweges ist grds vAw zu prüfen (§ 23 Abs 1 JN). Seit dem 1. 8. 2017 ist § 22a JN¹²²⁹ in Kraft, wonach das Gericht mit Beschluss die Rechtssache – entsprechend des Inhaltes des Begehrens und des Vorbringens des Verfahrensinitiators – in eine andere Verfahrensart überweisen kann (§ 22a JN).¹²³⁰ Erfolgt die Geltendmachung eines Anspruchs in der unrichtigen Verfahrensart, hat das Gericht mit Beschluss seine Unzuständigkeit von Amtes wegen oder auf einen entsprechenden Antrag hin auszusprechen und ein allenfalls bereits durchgeführtes Verfahren für nichtig zu erklären (§ 24 Abs 1 und 4 AussStrG).¹²³¹ Allenfalls ist gem §§ 84f ZPO und Art 10 Abs 4 AussStrG ein Verbesserungsverfahren durchzuführen.¹²³² Somit ist bei Zweifeln an der richtigen Verfahrensart eine möglichst frühe (bejahende oder verneinende) Zuständigkeitsentscheidung iSd § 22a JN herbeizuführen, um einer allfälligen

1224 OGH 10 CG.2010.119 GE 2011, 20. So auch *Geisselmann*, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg Rz 42f, mit Erläuterungen dazu, dass es auch nicht maßgebend sei, ob das Rechtsschutzbegehren letztlich begründet ist oder nicht (vgl OGH 05 CG.2015.123 LES 2016, 66 ua). So auch *Mayr in Schumacher*, HB LieZPR Rz 17.14ff, insb mit Verweis auf die öRsp und öLehre.

1225 OGH 03 CG.2021.199 LES 2022, 162; OGH 05 HG.2015.123, LES 2016, 66.

1226 Art 7 Abs 2 PGR.

1227 Art 552 § 9 Abs 4 PGR.

1228 *Konecny in Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLII EGZPO Rz 112.

1229 Die Bestimmung entspricht der österreichischen Rezeptionsgrundlage des § 40a öJN.

1230 Somit betrifft die mit der Unzuständigkeit allenfalls auch ausgesprochene Nichtigkeitsklärung des Verfahrens nicht die Verfahrenseinleitung; das Rechtsschutzbegehren ist in die richtige Form umzudeuten und die Gerichtsanhängigkeit bleibt aufrecht (*Mayr in Schumacher*, HB LieZPR Rz 17.19).

1231 Vor Einführung des § 22a JN hatte die Beschreitung des unzulässigen Rechtsweges zur Folge, dass das verfahrenseinleitende Rechtsschutzbegehren (Klage bzw Antrag) zurückgewiesen wurde (OGH 10 CG.2010.119; OGH 05 C 300/82-16 LES 1986, 87).

1232 *Mayr in Schumacher*, HB LieZPR Rz 17.19; *Geisselmann*, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg FN 64 und Rz 22 (FN 91), wonach es einer Verbesserung wohl dann bedarf, wenn ein im Außerstreitverfahren eingebrachter Antrag einen im Zivilprozess zu behandelnden Anspruch zum Gegenstand hat und der Antrag den strengeren Bestimmtheitserfordernissen der ZPO gegenüber dem AussStrG nicht genügt.

späteren Nichtigerklärung des bereits durchgeführten Verfahrens vorzubeugen.¹²³³ Der diesbezügliche Beschluss des Gerichts ist selbständig anfechtbar und sobald er in Rechtskraft erwachsen ist, auch bindend (§ 24 Abs 3 JN).¹²³⁴ Die Anfechtung des Beschlusses über die Zuständigkeit richtet sich nach den Regeln der von der verfahrenseinleitenden Partei gewählten Verfahrensart; dies gilt auch für die Kostenentscheidung im Zwischenverfahren.¹²³⁵

E. Streitwertbemessung

Ein Auskunftsbegehren besteht im Gegensatz zu einem Leistungsbegehren nie in einem Geldbetrag, womit eine Bewertung nach Art 8 Abs 1 RATG durch den Verfahrensinitiator erforderlich ist.¹²³⁶ In Zivilsachen sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung ist eine Bemessungsgrundlage von CHF 5.000.00, im Allgemeinen mind CHF 15.000.00 und bei weittragender Bedeutung mind CHF 50.000.00 vorgesehen.¹²³⁷ Die Bezifferung des Informations- und Auskunftsbegehren obliegt insoweit dem Verfahrensinitiator. In der Praxis hat sich etabliert, den Streitwert von (reinen) Informations- und Auskunftsbegehren mit dem statutarischen Stiftungskapital festzusetzen.¹²³⁸

Bei einer Stufenklage ist jedes Begehren getrennt zu bewerten; somit sowohl das Auskunftsbegehren als auch vorläufig das Leistungsbegehren.¹²³⁹

Bemängelt die Gegenpartei die Bemessungsgrundlage als zu hoch oder zu niedrig spätestens in der ersten Tagsatzung, hat das Gericht den Streitgegenstand mit Beschluss zu bewerten (Art 8 Abs 4 RATG). Dieser Beschluss kann durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten werden (Art 8 Abs 4 letzter Satz RATG).

II. Außerstreitverfahren

A. Allgemeines zum außerstreitigen Rechtsweg

Die Informationsrechte gem Art 552 § 9 Abs 4 bzw Art 142 Abs 3 PGR sind im Außerstreitverfahren mittels Einreichung eines Antrags an das Gericht geltend zu machen. Das Verfahren und die mündlichen Verhandlungen vor den ordentlichen Gerichten, insb die Entscheidungsverkündigung, sind grds öffentlich (Art 19 Abs 1 AussStrG). Bei berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Öffentlichkeit auf Antrag einer Partei ausgeschlossen werden (Art 19 Abs 3 AussStrG), wobei der Ausschluss der Öffentlichkeit im

¹²³³ Ungerank, LJZ 2017, 58 (59).

¹²³⁴ OGH 05 CG.2019.249 E 7.2.1. Eine bindende Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges kann auch in einem anderen Verfahren ergangen sein, an dem dieselben Parteien beteiligt waren und das denselben Streitgegenstand zum Inhalt hatte (OGH 07 HG.2017.90, GE 2018, 300).

¹²³⁵ Mayr in Schumacher, HB LieZPR Rz 17.21; Horn in Fasching/Konecny, ZPO I³ § 40a JN Rz 12; öOGH 2. 9. 1992, 9 ObA 181/92.

¹²³⁶ Zum Kostenersatz im Außerstreitverfahren: Art 78 AussStrG. Zum Kostenersatz im streitigen Verfahren: §§ 40ff ZPO.

¹²³⁷ Siehe § 3 Z 17 Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 26. 6. 1995; LG 22. 12. 2016 04, CG.2016.115 (StGH 2016/149 GE 2018, 212).

¹²³⁸ Vgl Art 25 GGG und Art 11 Z 7 RATG. BuA 144/2016 45.

¹²³⁹ Konecny in Fasching/Konecny, ZPO II/1³ Art XLII EGZPO Rz 114.

Stiftungsaufsichtsverfahren aufgrund des Diskretionsbedürfnisses der Stiftung großzügig zu handhaben ist.¹²⁴⁰ Im Informationsverfahren nach dem AussStrG gilt eine abgemilderte Form des Dispositionsgrundsatzes, da die Tätigkeit des Aufsichtsgerichts nicht ausschließlich im Interesse des Antragstellers erfolgt. So verfügt das Gericht über vAw wahrnehmbare Befugnisse (Art 552 § 35 Abs 1 PGR), die aufgrund eines Informationsverfahrens betreffend eine bestehende Stiftung zur Anwendung gelangen können. Bei einem Informationsverfahren nach dem AussStrG sind die allgemeinen Regeln zur Behauptungs- und Beweislast und damit auch zur Beweislastumkehr bei Beweisnähe heranzuziehen.¹²⁴¹

- 10.15** Die Wirkungen des Beschlusses des Aufsichtsgerichts treten erst mit Rechtskraft des Beschlusses ein (Art 43 Abs 1 AussStrG); eine vorläufige Zuerkennung der Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit des Beschlusses iSd Art 44 AussStrG kommt bei der Gewährung des Informations- und Auskunftsrechts nicht in Betracht.¹²⁴²
- 10.16** Die Beschlüsse des Landgerichts im Außerstreitverfahren können mit Rekurs beim Obergericht angefochten werden (Art 45 ff AussStrG).¹²⁴³ Insofern das Obergericht den erstinstanzlichen Entscheid bestätigt, ist dessen Entscheidung endgültig (Art 62 Abs 2 AussStrG; sog Konformatsperre).¹²⁴⁴ Dagegen steht gegen difforme Entscheidungen des OG der Revisionsrekurs an den OGH zur Verfügung (Art 62 Abs 1 AussStrG).¹²⁴⁵ Eine falsche Rechtsmittelbelehrung eröffnet hierbei keine Rechtsmittelmöglichkeit.¹²⁴⁶
- 10.17** Ansprüche auf Auskunfts- und Informationserteilung sind vergleichsfähig.¹²⁴⁷ Über diese Ansprüche können die Parteien rechtmäßig einen Vergleich sowohl während eines gerichtlichen Verfahrens als auch danach abschließen.¹²⁴⁸ Im Außerstreitverfahren besteht kein Rechtsanspruch auf Verfahrensverbindung.¹²⁴⁹
- 10.18** Gemäß Rsp sind im Außerstreitverfahren ergangene, rechtskräftige Beschlüsse, die auf Einsicht, Rechnungslegung und Information gegenüber einer Stiftung gerichtet sind,

1240 Walser, LJZ 2019, 153.

1241 OGH 05 HG.2012.455 LES 2014, 122; Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 119f.

1242 Walser, LJZ 2019, 153; hier gilt dasselbe wie bei der Einsicht von Drittpersonen in gerichtliche Akten und ist die Akteneinsicht dementsprechend erst nach Eintritt der stattzugebenden Entscheidung auf Einsicht zu gewähren.

1243 Zur Zulässigkeit von Neuerungen im Rekursverfahren s Art 49 AussStrG.

1244 OGH 13 HG.2012.455 LES 2017, 192; OGH 07 HG.2015.98 GE 2023, 86 und OGH 10 HG.2009.18 LES 2010, 147, wonach bei einem bestätigenden Beschluss des Rekursgerichts nur dann nicht von einer Konformität auszugehen ist, wenn die Erledigungsart nicht übereinstimmt, bspw wenn die erste Instanz den Antrag aus formellen Gründen zurückweist und die zweite Instanz dem Antrag aus materiellen Gründen keine Folge gibt.

1245 OGH 05 HG.2015.66 LES 2017, 61. Grds gilt im Revisionsrekursverfahren ein Neuerungsverbot (s Art 66 Abs 2 AussStrG; OGH 02 PG.2022.59 LJZ 2022, 284).

1246 OGH 07 HG.2016.17 LES 2016, 296.

1247 OG 15. 11. 2017 LES 2017, 216; OGH 05 HG.2015.123 LES 2016, 66; StGH 2012/094 LES 2013, 68.

1248 Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 8.

1249 StGH 2023/026 GE 2024, 15.

nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung (EO)¹²⁵⁰, idR nach Art 257 EO, zu exequieren.¹²⁵¹ In der Lehre ist dies umstritten.¹²⁵²

B. Bestehende Stiftungen

Der in Art 552 § 9 PGR verankerte Informations- und Auskunftsanspruch bezieht sich auf bestehende Stiftungen; somit auch auf gelöschte, aber aufgrund von vorhandenem Vermögen noch als existent anzusehende Stiftungen.¹²⁵³ Aufgrund expliziten Verweises in Art 552 § 9 Abs 4 PGR sind die Informations- und Auskunftsrechte gegenüber einer Stiftung nach dieser Bestimmung im Außerstreitverfahren geltend zu machen. 10.19

1. Aktivlegitimation

Gem Art 552 § 9 Abs 1 und 2 PGR ist der **Begünstigte** einer privatnützigen, nicht der Aufsicht unterstellten Stiftung, soweit es seine Rechte betrifft, zur Stellung eines Auskunfts- und Informationsbegehrens im Außerstreitverfahren **aktivlegitimiert**. Unter der Bezeichnung „*Begünstigter*“ ist von Gesetzes wegen der Begünstigungsberechtigte nach Art 552 § 6 Abs 1 PGR, der Anwartschaftsberechtigte nach Art 552 § 6 Abs 2 PGR, der Ermessensbegünstigte nach Art 552 § 7 PGR und der Letztbegünstigte nach Art 552 § 8 PGR zu subsumieren. All diesen Begünstigten einer privatnützigen Stiftung kommen grds die Informations- und Auskunftsrechte nach Art 552 § 9 PGR zu. Der Letztbegünstigte ist jedoch nur insoweit aktivlegitimiert, als die Stiftung aufgelöst wurde (Art 552 § 9 PGR). Der Begünstigte kann sich im Informationsverfahren auch von einem vertraglich Bevollmächtigten¹²⁵⁴ bzw muss sich bei mangelnder Prozessfähigkeit von seinem Sachwalter¹²⁵⁵ vertreten lassen. 10.20

1250 Gesetz vom 24. 11. 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (LGBI 1972 Nr 32.002).

1251 OGH 05 HG.2012.455 LES 2014, 122, wo aber mit Verweis auf die E OGH E 5069/98-11 LES 200, 41, auf die exekutionsrechtlichen Bestimmtheitserfordernisse hingewiesen wurde (Art 3 Abs 1 EO). Vgl OG 08 EX.2022.783 LES 2022, 237 E 5.5 mit Bezug auf OGH 08 EX.2009.2603 LES 2010,141.

1252 Zust: *Ungerank*, LES 2022, 239 (EAnm); wohl auch *Gasser*, Stiftungsrecht² § 9 Rz 43. Grds ablehnend: *Schumacher* in FS Lovrek 700f, der auf den aufsichtsrechtlichen Charakter eines im Informationsverfahren erwirkten Titels verweist und daraus folgend die Ansicht vertritt, dass ein Beschluss auf Einsicht, Rechnungslegung und Information gegenüber einer Stiftung iSd Art 552 § 9 PGR – sofern nicht die ausdrückliche Anordnung der Vollstreckung nach der EO im Beschluss enthalten sei – durch das (Aufsichts-)Gericht gem Art 79 AussStrG durchzusetzen sei und eben nicht nach der EO. Gem OG 08 EX.2022.783 LES 2022, 237 und *Schumacher* in FS Lovrek 695 ff sind aufsichtsgerichtliche Beschlüsse vom Aufsichtsrichter im Rahmen des außerstreitigen Verfahrens (Art 79 AussStrG) durchzusetzen.

1253 OGH 07 HG.2016.17 LES 2016, 296.

1254 OGH 05 HG.2022.174 GE 2024, 214.

1255 OGH 06 HG.2022.103 LES 2023, 200, wo ein in der Schweiz gerichtlich bestellter Beistand (KESB) in Vertretung einer Stifterin und zugleich Begünstigten einen Antrag gem Art 552 § 9 PGR bei Gericht einbrachte und keine Gefahr einer rechtsmissbräuchlichen Nutzung der Informationen gegeben war, da die Geltendmachung von Auskunfts- und Informationsansprüchen eines Beistands für die verbeiständete Person keine amtliche Handlung darstellt. Bestätigt in StGH 2023/015 GE 2023, 143.

- 10.21** Grds enden die Informationsrechte der **Begünstigten** nach Art 552 § 9 PGR, wenn die Begünstigung erschöpft oder sonst wie **beendet** ist.¹²⁵⁶ In der Lit wird befürwortet, dass einem **Begünstigten** über das formelle Ende seiner Begünstigung hinaus ein Informationsrecht **ingeräumt** wird (zB bei Einmalausschüttungen).¹²⁵⁷ Dies wird damit begründet, dass die Kontrollrechte ansonsten ins Leere laufen und der (ehemalige) Begünstigte Gefährdungslagen seines Anspruchs nicht rechtzeitig erkennen könnte.¹²⁵⁸ Die Informationsrechte **erlöschen** aber grds bei einer **Zwangsbeendigung** der **Begünstigung** durch Beschluss des **Stiftungsrates** oder eines anderen **Organs**.¹²⁵⁹ Der (**entfernte**) Begünstigte kann diesfalls – vorausgesetzt er wird über seine Abberufung **verständigt**¹²⁶⁰ – die Aufhebung des Beschlusses über den Aufsichtsrichter im **Außerstreitverfahren** begehren.¹²⁶¹
- 10.22** Dem Stifter steht, sofern er nicht auch Begünstigter ist, von Gesetzes wegen kein Informationsrecht gegenüber der Stiftung zu; Art 552 § 9 PGR gewährt dieses Recht lediglich den Begünstigten.¹²⁶² Hat sich der Stifter jedoch in den Statuten ein **Widerrufsrecht**¹²⁶³ vorbehalten und ist er selbst als Letztbegünstigter¹²⁶⁴ zu betrachten, haben die (anderen)

1256 Gasser/Thun-Hohenstein, PSR 2019/2, 105, mit Verweis auf OG 31. 8. 2017, 07 HG.2016.221, wonach einer ehemaligen Ermessensbegünstigten, der die Begünstigtenstellung entzogen wurde, keine Informations- und Auskunftsrechte mehr zustanden. Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 21.

1257 Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 21; zust Motal, Informationsanspruch 66ff, wonach aber eine zeitliche Begrenzung der Nachwirkung greifen sollte; referenzierend Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 25c, wonach als angemessener Zeitraum für die Nachwirkung der Informationsrechte ein Jahr anzusehen sei. Vedana, Begünstigtenrechte 13, wonach mit Verweis auf den nicht veröffentlichten E OGH 4. 5. 2016 11 UR.2015.175, zumindest die Informationsrechte eines Begünstigten mit klagbarem Vermögensanspruch nachwirken sollen. Für das ö Stiftungsrecht aA Zollner, Die eigennützige Privatstiftung 455, wonach eine Nachwirkung von § 30 Abs 1 öPSG nicht mehr geboten sei, da der Destinatär mit der Beendigung seiner Begünstigtenstellung kein Teil des stiftungsinternen Kontrollsystems mehr sei. Auskunftsansprüche seien diesfalls nach den allgemein zivilrechtlichen Grundsätzen zu prüfen.

1258 Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 22f; zust Motal, Informationsanspruch 66ff; referenzierend Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 25c.

1259 Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 24. Vgl Gasser/Thun-Hohenstein, PSR 2019/2, 103 (105), mit Verweis auf OG 31. 8. 2017, 07 HG.2016.221.

1260 Motal, Informationsanspruch 67f, wonach die Unwirksamkeit der Abberufung im streitigen Verfahren mit Feststellungsklage geltend zu machen sei. Mit Verweis auf die öRsp komme dem Begünstigten gestützt auf den stiftungsrechtlichen Informationsanspruch ferner das Recht zu, über die Umstände der Beendigung Auskunft zu verlangen, wobei ihm auch Einsicht in die aktuelle Stiftungsurkunde zu gewähren sei.

1261 Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 24, der darauf hinweist, dass der betroffene Begünstigte jedenfalls von seiner Abberufung zu verständigen sei. Vgl OGH 10 HG.2008.32 LES 2012, 97.

1262 OGH 02 CG.2001.52 LES 2005, 392; Walser, LJZ 2019, 150; Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 14.

1263 Art 552 § 30 PGR. Der Widerrufsvorbehalt des Stifters muss in der ersten Stiftungsurkunde enthalten sein; eine nachträgliche Aufnahme in die Statuten ist unzulässig.

1264 Art 552 § 8 PGR.

Begünstigten keinen Anspruch auf Auskunft und Information (Art 552 § 10 PGR).¹²⁶⁵ In diesem Fall steht das Informationsrecht nach Art 552 § 9 PGR ausschließlich dem Stifter zu. Begründet wird dies damit, dass der Stifter im Falle eines Widerrufsvorbehalts weiterhin ein Vermögensinteresse an der Stiftung hat.¹²⁶⁶ In der Lit wird vertreten, dass die Informationsrechte der Begünstigten wiederaufleben, wenn der Stifter von seinem Kontrollrecht faktisch keinen Gebrauch macht, denn so kann einer vorherrschenden Kontrollfreiheit der Stiftung entgegengewirkt werden.¹²⁶⁷

Nicht aktivlegitimiert sind insb Anwärter auf eine Ermessensbegünstigung.¹²⁶⁸ Ebenfalls ist ein „Anwartschaftsberechtigter“, dessen Berechtigung unter einem Widerrufsvorbehalt steht, nicht aktivlegitimiert nach Art 552 § 9 PGR.¹²⁶⁹ **10.23**

Ein Auskunfts- und Informationsanspruch bleibt auch Begünstigten einer der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellten Stiftung verwehrt.¹²⁷⁰ Der Ausschluss des Informations- und Auskunftsrechts gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Stiftung wegen ihrer Gemeinnützigkeit zwingend der öffentlichen Aufsicht unterstellt ist oder ob sie sich als privatnützige Stiftung durch eine Bestimmung in den Statuten freiwillig der Aufsicht unterstellt hat.¹²⁷¹ Im Auskunftsverfahren ist das Gericht an die im Verwaltungsverfahren getroffenen Feststellung, wonach eine Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht, gebunden, womit bei einer Unteraufsichtstellung die Informationsrechte der Begünstigten gem Art 552 § 9 PGR von vornherein entfallen.¹²⁷² Dies gilt ohne zeitliche und sachliche Einschränkung und damit auch für die Zeit vor der Unteraufsichtstellung der Stiftung (Ausschlusswirkung *ex tunc*), da der Stiftungsaufsichtsbehörde für die gesamte Vergangenheit der Stiftung Informations- und Auskunftsrechte zukommen.¹²⁷³ Die Kontrollrechte der Begünstigten werden mit einer Unteraufsichtstellung **10.24**

1265 Gasser/Thun-Hohenstein, PSR 2019/2, 103 (106), mit Verweis auf OG 18. 5. 2017, 07 HG.2015.264, wo es um die Frage ging, ob der Stifter auch als Letztbegünstigter zu betrachten sei.

1266 BuA 13/2008 67.

1267 Jakob, Stiftung Rz 497; Motal, Informationsanspruch 37 ff; Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 10 Rz 3.

1268 OGH 05 HG.2022.174 GE 2024, 2014, wonach aktuelle Ermessensbegünstigte Personen sind, denen der Stiftungsrat oder das sonst zuständige Organ durch schlichte Beschlussfassung unmittelbar einen Vermögensanspruch verschaffen kann. Beim Anwärter auf eine Ermessensbegünstigung haben erst Ereignisse oder Bedingungen hinzutreten, bevor er die Stellung als Ermessensbegünstigter erhält. Vgl auch Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 119.

1269 Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 13, wonach es sich hier lediglich um einen Anwärter handelt.

1270 Art 552 § 12 iVm § 29 Abs 1 PGR.

1271 BuA 13/2008 73.

1272 OGH 07 HG.2019.231 LES 2021, 199; darauf bezugnehmend StGH 2023/026 GE 2024, 15.

1273 OGH 05 HG.2015.66 LES 2016, 61; bestätigt in StGH 27. 6. 2016 2016/22 und StGH 2015/119 LES 2016, 215. Zust Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 12 PGR Rz 2 f, wonach aber zumindest Begünstigungsberechtigten einer der Aufsicht unterstellten Stiftung ein Auskunfts- und Informationsrecht aus Treu und Glauben wie auch aus einer analogen Anwendung des Art 552 § 11 Abs 1 PGR zugestanden werden sollte.

an die Stiftungsaufsichtsbehörde übertragen und damit quasi professionalisiert.¹²⁷⁴ Für die freiwillige Unteraufsichtstellung bedarf es jedoch eines sachlichen Grundes und kann sich der Stiftungsrat dadurch nicht unliebsamen Informationsansprüchen von Begünstigten entledigen.¹²⁷⁵

2. Passivlegitimation

- 10.25** Informationsschuldner ist die Stiftung. Mithin haben die Begünstigten ihre Informationsansprüche gegen die Stiftung als Antragsgegnerin geltend zu machen. Die Stiftungsräte selbst sind nicht passivlegitimiert; sie sind lediglich im Rahmen ihrer Organtätigkeit auskunftspflichtig und vertreten die Stiftung.¹²⁷⁶

3. Parteien des Verfahrens

- 10.26** Parteien des Verfahrens sind grds ausschließlich der Antragsteller (Begünstigter) und die Stiftung als Antragsgegnerin. Die Parteistellung des Begünstigten als Antragsteller ergibt sich aus Art 2 Abs 1 lit a AussStrG und jene der Stiftung als vom Antragsteller bezeichnete Antragsgegnerin (oder Partei) aus Art 2 Abs 1 lit b AussStrG.
- 10.27** Ist der Antragsteller nicht in der Lage, den konkreten Namen der Stiftung, gegen welche sich das **Auskunfts- und Informationsbegehren** richtet, namhaft zu machen, soll die Namhaftmachung bspw ihres Repräsentanten oder ihrer Stiftungsorgane ausreichend sein.¹²⁷⁷ Jedenfalls muss aber zweifelsfrei erwiesen sein, dass die Stiftung tatsächlich existiert.¹²⁷⁸ Sollte die Stiftung als Antragsgegnerin nicht konkret bezeichnet werden, ist sie als materiell-rechtliche Partei nach Art 2 Abs 1 lit c AussStrG vom Gericht beizuladen.¹²⁷⁹
- 10.28** Der Stifter, andere Begünstigte oder Mitglieder von weiteren Stiftungsorganen werden im Rahmen eines Auskunftsverfahrens nach Art 552 § 9 PGR nicht unmittelbar in ihrer rechtlich geschützten Stellung beeinflusst (vgl Art 2 Abs 1 lit c AussStrG), womit sie nicht am Verfahren zu beteiligen sind. Ihnen kommt im Außerstreitverfahren auch kein Recht auf Nebenintervention zu, da eine solche im Außerstreitverfahren nicht vorgesehen ist.¹²⁸⁰
- 10.29** In einem Verfahren nach Art 552 §§ 9–12 PGR über die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten ist die Stiftungsaufsichtsbehörde keine beteiligte Partei.¹²⁸¹

1274 Walser, LJZ 2019, 150f.

1275 OGH 06 HG.2022.34 LES 2024, 124.

1276 OGH 04 CG.2006.74 LES 2008, 439. Gasser verweist in Zusammenhang mit der fehlenden Passivlegitimation eines ehemaligen Organs zum geltend gemachten Herausgabeanspruch auf OGH 02 CG.2013.331 LES 2014, 181. In dieser Entscheidung ging es darum, dass einer gelöschtten, durch ihren Beistand handelnden Stiftung kein Anspruch gegenüber ihrem ehemaligen Stiftungsrat auf Herausgabe sämtlicher ihrer Akten zukam (Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 16a).

1277 Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 16b, in Anlehnung an OG 12. 6. 2014, 05 HG.2014.62, bestätigt durch StGH 2014/088 GE 2015, 200; zust Vedana, Begünstigtenrechte 22.

1278 OG 12. 6. 2014, 05 HG.2014.62, bestätigt durch StGH 2014/088 GE 2015, 200.

1279 Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 119.

1280 StGH 2023/021 GE 2024, 1; öOGH 18. 9. 2009, 16 Ok 9/09.

1281 OGH 05 HG.2015.66 LES 2016, 61. Dies im Unterschied zu Aufsichtsverfahren betr der Aufsicht unterstellten Stiftungen (Art 552 § 29 Abs 4 PGR).

4. Umfang des Anspruchs

Das Informationsrecht des Begünstigten nach Art 552 § 9 PGR ist grds weit auszulegen, wobei im Rahmen einer Interessenabwägung das Informations- und Auskunftsrecht bei berechtigten – das Informationsinteresse überwiegenden – Geheimhaltungsinteressen der Stiftung entsprechend einzuschränken ist.¹²⁸² **10.30**

In urkundlicher Hinsicht sind sämtliche stiftungsrelevanten Dokumente umfasst, welche die Rechte des Begünstigten und die Verwaltung wie auch Geschäftsführung der Stiftung sowie den Stand des Stiftungsvermögens betreffen, darunter mithin alle Informationen, die auf den Zu- und Abfluss des Stiftungsvermögens Einfluss haben. In sachlicher Hinsicht beinhaltet das Auskunftsrecht die Einsichtnahme in die organisatorischen Grundlagen der Stiftung, ferner die Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung.¹²⁸³ Das Einsichtsrecht nach Art 552 § 9 PGR ist umfassend, womit dem antragstellenden Begünstigten auch Einsicht in Dokumente zu gewähren ist, welche ihm möglicherweise nicht nützlich sind.¹²⁸⁴ Grds ausgenommen vom Informations- und Auskunftsrecht sind aber unter anderem Instruktionen des wirtschaftlichen Stifters betreffend die Errichtung der Stiftung und sog „*letter of wishes*“.¹²⁸⁵ **10.31**

Das Einsichts- und Auskunftsrecht wird nicht durch eine vorangegangene Einsichtnahme in Stiftungsunterlagen konsumiert, womit ein diesbezügliches Begehren statthaft ist.¹²⁸⁶ **10.32**

¹²⁸² OGH 05 HG.2023.17 LES 2025, 42, wo es um die Einschränkung der Auskunfts- und Informationsrechte nach Art 552 § 9 Abs 2 Satz 3 PGR (Verbot der Ausübung des Informationsrechts in einer den Interessen der Stiftung widerstehenden Weise) ging.

¹²⁸³ In urkundlicher Hinsicht umfasst das Auskunftsrecht insb folgende Dokumente: Statuten (inkl allfälliger Änderungen); Beistatuten (inkl allfälliger Änderungen); Reglemente (inkl allfälliger Änderungen); Beschlüsse des Stiftungsrates (zB betreffend Vermögenswidmungen und Ausschüttungen); Entwürfe und Notizen (zB Entwürfe von Statuten, Beistatuten etc, Besprechungs- und Telefonnotizen); Protokolle über Sitzungen des Stiftungsrates und anderer Organe; Instruktionen von weisungsbefugten Personen; Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens; Korrespondenz der Stiftung und der (gegenwärtigen und früheren) Stiftungsräte; Vermögensverzeichnisse sowie entsprechende Aufzeichnungen und Belege des Rechnungswesens; Rechnungen (zB Anwalts honorare); soweit vorhanden (etwa bei Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresrechnungen, Buchungsbelege, allfällige Geschäftsberichte und Revisionsberichte; Bankkontounterlagen (zB Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoauszüge, Bankbelege, Zahlungsaufträge, Belastungsanzeigen, Bankzeichnungsrechte etc); Dokumente über die Vermögensverwaltung, namentlich über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Entwicklung (unter Ausweisung des Gewinnes und Verlustes), über die Performance und die Kosten der Vermögensverwaltung; Kosten der Stiftungsverwaltung im Allgemeinen; OGH 13 HG.2012.455 LES 2017, 192; OGH 05 HG.2012.455 LES 2014, 122; OGH 04 CG.2005.305 LES 2008, 272; OGH 02 CG.2001.52 LES 2005, 392; Walser, LJZ 2019, 145.

¹²⁸⁴ OGH 13 HG.2012.455 LES 2017, 192.

¹²⁸⁵ Walser, LJZ 2019, 147 mit weiteren Ausführungen.

¹²⁸⁶ OG 07 HG.2020.175 LES 2023, 192, mit Verweis auf Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 17c, OGH 13 HG.2012.455 LES 2017, 192, mit Verweis auf die StGH 2014/068 GE 2015, 172, wo es um ein Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Herausgabebegehren eines wirtschaftlichen Stifters gegenüber das von ihm mit der Gründung beauftragte Treuhandunternehmen ging. Der StGH hielt fest, dass ein Anspruch auf Einsichtnahme und Herausgabe von Kopien nebeneinander bestehen können.

- 10.33** In zeitlicher Hinsicht kommt dem antragstellenden Begünstigten nach der Rsp des OGH auch das Recht zur Einsicht und **Auskunft** für Zeiträume vor Erlangung seiner Begünstigtenstellung durch Eintritt einer **Bedingung** oder Befristung zu.¹²⁸⁷ Eine weitere faktische Einschränkung in zeitlicher Hinsicht ergibt sich nach Ansicht der Regierung zudem aus der (nur) **zehnjährigen Aufbewahrungspflicht** der Geschäftsbücher, **Buchungsbelege** und **Korrespondenz der Stiftung**.¹²⁸⁸ Die **grundlegenden Organisationsdokumente** der Stiftung sind **hingegen unbefristet aufzubewahren**.¹²⁸⁹
- 10.34** Der Umfang der Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten wird auf ein Mindestmaß eingeschränkt, wenn der Stifter ein fakultatives Kontrollorgan nach Art 552 § 11 PGR in der Stiftungserklärung eingerichtet hat.¹²⁹⁰ Diesfalls beschränken sich die Rechte der Begünstigten auf Auskunft über Zweck und Organisation der Stiftung und auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde sowie die Reglemente.¹²⁹¹

5. Begehren

- 10.35** Bei der Geltendmachung des **Rechts auf Einsichtnahme** und Anfertigung von Kopien hat das Begehren auf Duldung (der Einsichtnahme in die Stiftungsakte und eigenen Anfertigung von Kopien aus den Stiftungsakten) zu lauten. Ein Begehren auf Herausgabe von Kopien oder auf Überlassung von Kopien wäre grds nicht berechtigt, da Art 552 § 9 PGR lediglich Duldungspflichten begründet.¹²⁹² In der Praxis – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass das Gericht im außerstreitigen Verfahren nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art 36 Abs 3 AussStrG) – ist ein **Zuspruch auf Duldung der Abschriftnahme** wohl zulässig, selbst wenn das Begehren auf Herausgabe von Kopien lautete.¹²⁹³
- 10.36** Im Außerstreitverfahren gelten gegenüber dem Zivilprozess gelockerte Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit des Begehrens.¹²⁹⁴ Der Antrag hat überhaupt kein be-

¹²⁸⁷ OGH 01 CG.2013.421 LES 2016, 181 mit Verweis auf OGH 05 HG.2014.326 GE 2016, 116, mit Bezug auf die Rsp unter der alten Rechtslage (OGH 04 CG.2005.305 LES 2008, 272), wonach dem Begünstigten nach dem früheren Recht keine Informationsansprüche für Zeiträume vor seiner Begünstigtenstellung zukamen. Bestätigt in OGH 01 CG.2013.421 LES 2016, 181; vgl auch BuA 2008/13 64. *Lorenz* weist darauf hin, dass in der Rsp nach wie vor nicht geklärt sei, wie weit die Rückwirkung konkret reicht (*Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 16). In der Lit wurde vermehrt bereits vor der Entscheidung des OGH vom 4. 9. 2015, 05 HG.2014.326 GE 2016, 116, ein rückwirkender Informationsanspruch anerkannt: *Mortal*, Informationsanspruch 75 f; *Jakob*, Stiftung Rz 488, zumindest wenn die in der Vergangenheit liegenden Ereignisse die aktuellen Rechte des antragstellenden Begünstigten unmittelbar betreffen. Zust *Walch*, LJZ 2012, 69 (74 f) und *Walser*, LJZ 2019, 147 f.

¹²⁸⁸ Art 552 § 26 iVm Art 1059 PGR; BuA 13/2008 64.

¹²⁸⁹ *Walser*, LJZ 2019, 148.

¹²⁹⁰ *Walser*, LJZ 2019, 150 mwN; *Gasser*, Stiftungsrecht² Art 552 § 11 Rz 2 ff mwN. OGH 05 CG.2010.629 LJZ 2012, 22 66; wonach jedenfalls ein vom Stiftungsrat ernannter Rechnungsprüfer nicht als Kontrollorgan gem Art 552 § 11 PGR zu qualifizieren ist.

¹²⁹¹ OG 13. I. 2011, 06 CG.2010.224; *Vedana*, Begünstigtenrechte 8.

¹²⁹² *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 121.

¹²⁹³ *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 121.

¹²⁹⁴ OGH 07 HG.2015.270 LES 2017, 180.

stimmtes Begehren zu enthalten, sondern muss nur hinreichend erkennen lassen, welche Entscheidung oder sonstige gerichtliche Tätigkeit der Antragsteller anstrebt und aus welchem Sachverhalt er dies ableitet (Art 9 Abs 1 AussStrG). Dies bedeutet letztlich, dass das **Begehren** soweit als möglich zu präzisieren ist, wobei aber eine Benennung der konkreten **Dokumente** nicht verlangt wird.¹²⁹⁵

6. Behauptungs- und Beweislast

Der Antragsteller hat seine **Begünstigtenstellung** und damit seine Antragslegitimation konkret **darzulegen**.¹²⁹⁶ Aufgrund des **zwingenden** Charakters von Art 552 § 9 PGR ist das Bestehen der Informationsrechte bei dargelegter Begünstigtenstellung zu vermuten.¹²⁹⁷ Dies gilt jedoch nicht für Auskunftsbegehren betreffend Wünsche und Instruktionen, welche aus den Geschäftspapieren der Stiftung nicht hervorgehen; hier liegt es am Antragsteller entsprechende Behauptungen aufzustellen, weshalb dies zur Überprüfung der vom allgemeinen Informationsrecht nach Art 552 § 9 PGR umfassten Urkunden erforderlich ist.¹²⁹⁸ Auf Basis der DSGVO und in Abweichung von der früheren Rechtslage¹²⁹⁹ ist die Stiftung, vertreten durch ihre Stiftungsräte, verpflichtet, die Namen und Identifikationsmerkmale allfälliger weiterer Begünstigter im Rahmen der Informations- und Auskunftserteilung nach Art 552 § 9 PGR geheim zu halten. Es **ist nunmehr** Sache des Antragstellers, die Erforderlichkeit der Kenntnis dieser Informationen **darzulegen**.¹³⁰⁰

Es obliegt der Antragsgegnerin (Stiftung) aufgrund der allgemeinen Regeln der nach der Beweisnähe bestimmten Beweisführungslast konkret zu behaupten und darzutun, ob und inwieweit das Einsichtsrecht in die Stiftungsunterlagen nach Art 552 § 9 Abs 2, §§ 10, 11 PGR eingeschränkt ist oder nicht (mehr) besteht.¹³⁰¹

1295 OGH 13 HG.2012.455 LES 2017, 192; OGH 05 HG.2012.455 LES 2014, 122, wonach die Bestimmtheit des Begehrens gerade bei dem für das Außerstreitverfahren charakteristischen Untersuchungsgrundsatz mit den Parteien zu erörtern sei. Vgl. Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 124, der aus der Entscheidung des OGH in 13 HG.2012.455 LES 2017, 192 ableitet, dass ein Begehren ausreicht, wonach dem antragstellenden Begünstigten vollumfängliche Akteneinsicht in sämtliche Akten der Stiftung gewährt werden wolle.

1296 Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 121, wobei die Beweislast nicht den Antragsteller treffen kann, wenn die Stiftung die Begünstigung bestreitet. Diesfalls ist der Stiftung vom Gericht nach dem Grundsatz der Beweisnähe die Vorlage der Stiftungsdokumente aufzuerlegen.

1297 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 493.

1298 OGH 07 HG.2016.243 LES 2018, 43.

1299 OGH 09 CG.2016.353 LES 2018, 125; OGH 05 HG.2014.326 GE 2016, 116; StGH 2010/089 GE 2014, 298.

1300 OG 07 HG.2020.175 LES 2023, 192, wonach Namen und Identifikationsmerkmale der allfälligen weiteren Begünstigten „personenbezogene Daten“ iSd Art 4 Z 1 der DSGVO darstellen und eine Verarbeitung dieser Daten (durch Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung oder Verbreitung) nur unter den Voraussetzungen des Art 5 DSGVO erfolgen darf. So auch wiedergegeben in Ungerank, LJZ 2022/4, 282f.

1301 OGH 05 HG.2012.455 LES 2014, 122; OGH 07 HG.2016.234 LES 2018, 43; OGH 07 HG.2015.100 LES 2018, 47, wonach die antragsgegnerische Stiftung im Hinblick auf eine allfällige Rechtsmissbräuchlichkeit der Antragstellung und Verhältnismäßigkeit (Geheimhaltungsinteresse zu Informationsinteresse) konkret zu behaupten und zu bescheinigen hat, weshalb

C. Beendete Stiftung

- 10.39 Ein reines Auskunftsbegehren gegenüber einer vollbeendeten Stiftung hat gem Art 142 Abs 3 PGR im Außerstreitverfahren zu erfolgen und zielt auf die Einsichtnahme der aufbewahrten Dokumente¹³⁰² der beendeten Stiftung ab.¹³⁰³ Der streitige Rechtsweg ist insoweit unzulässig.¹³⁰⁴

1. Aktivlegitimation

- 10.40 Die auf sämtliche vollbeendete Verbandspersonen gerichtete Einsichtnahme nach Art 142 Abs 3 PGR ist jedem, der ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, zu gewähren. Gem der demonstrativen gesetzlichen Aufzählung kann ein schutzwürdiges Interesse bei ehemaligen Mitgliedern, Rechtsnachfolgern und Gläubigern vorliegen (Art 142 Abs 3 PGR).
- 10.41 Der Gläubigerbegriff ist nach der Rsp weit auszulegen, womit auch potentielle Gläubiger zur Einsicht in die aufbewahrten Geschäftsbücher ermächtigt werden können.¹³⁰⁵ Dem entsprechend kann auch ein Pflichtteilsberechtigter des Stifters ein schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme in Unterlagen einer vollbeendeten Stiftung haben.¹³⁰⁶
- 10.42 **Stiftungsbeteiligte** gem Art 552 § 3 PGR, wie bspw der Stifter, die ehemaligen Stiftungsräte, Protektoren und die Begünstigten der gelöschten Stiftung, sind grds zur Einsicht gem Art 142 Abs 3 PGR aktivlegitimiert.¹³⁰⁷ Die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten gegenüber der gelöschten Stiftung entsprechen den Rechten nach Art 552 § 9 PGR. Mithin ist das schutzwürdige Interesse an der Einsicht zu bejahen, wenn der Begünstigte bereits zu der Zeit, als die Stiftung noch existierte, Einsicht in gewisse Unterlagen nach Art 552 § 9 PGR hätte nehmen können.¹³⁰⁸ Ebenfalls kann das

einzelne oder sämtliche Unterlagen von der Informationserteilung ausgeschlossen seien. Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 87, wonach aber dem Begünstigten eine Darlegung seines Informationsinteresses zuzumuten sei, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der begehrten Information und der Ausübung der Begünstigtenrechte nicht erkennbar sei. Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 11 Rz 2a, wonach der Stiftung der Nachweis zum Bestehen eines Kontrollorgans obliegt. Vgl auch OGH 05 HG.2012.455 LES 2014, 122. BuA 2008/13 66, wonach dies insb auch die Betroffenheit des Rechts des antragstellenden Begünstigten betrifft. So auch Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 23b.

1302 Art 1059 PGR.

1303 Art 142 Abs 3 PGR bezieht sich auf sämtliche Verbandspersonen und somit auch auf Stiftungen. Reine Auskunftsbegehren gegen eine vollbeendete Verbandsperson sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im Außerstreitverfahren geltend zu machen (Art 142 Abs 3 PGR). Alle anderen Ansprüche, welche keinen reinen Auskunftsbegehren darstellen, sind im streitigen Verfahren nach Art 141 Abs 1 PGR geltend zu machen (StGH 2008/002 GE 2010, 360 E 3.2).

1304 Siehe aber StGH 2008/118 GE 2010, 261; StGH 2008/002 GE 2010, 360, wo darauf hingewiesen wird, dass die Erhebung einer Stufenklage faktisch verunmöglicht wird, da der Kläger mangels Auskunft gar nicht glaubhaft machen kann, dass Vermögen der gelöschten Verbandsperson noch vorhanden ist.

1305 OGH Hp 21/91-20 LES 1993, 116.

1306 Roth in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 142 PGR Rz 11.

1307 OGH 07 HG.2015.100 LES 2018, 47.

1308 OGH 07 HG.2016.17 LES 2016, 269.

Auskunfts- und Informationsrecht des Begünstigten gegenüber einer gelöschten Stiftung nicht weitergehen, wie seine Rechte gegenüber der nicht gelöschten Stiftung (gem Art 552 § 9 PGR).¹³⁰⁹

2. Passivlegitimation

Obleich Adressat des Informationsanspruchs nach Art 142 Abs 3 PGR der von der Registerbehörde zu bestellende Verwahrer der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere ist,¹³¹⁰ hat sich der geltend gemachte Anspruch gegen die vollbeendete Stiftung zu richten.¹³¹¹ In diesem Zusammenhang ist für die vollbeendete Stiftung analog zu Art 141 Abs 1 PGR ein unabhängiger Beistand (bzw ein Kurator) zu bestellen, der die Rechte der gelöschten Stiftung wahrzunehmen hat.¹³¹² Nach der Rsp ist dem bloß sachenrechtlich verantwortlichen Aktenverwahrer die Interessenwahrung der vollbeendeten Stiftung in der Regel kaum zuzumuten.¹³¹³ Der Beistand seinerseits hat sodann einen Anspruch auf Herausgabe der Akten gegenüber dem Verwahrer.¹³¹⁴ **10.43**

Den früheren Organen der Stiftung kommt nach einer Änderung der vormaligen Rsp durch den StGH schon im Verfahren der Beistandsbestellung Parteistellung zu.¹³¹⁵ **10.44**

3. Umfang des Anspruchs

Das Einsichtsrecht kann grds nur soweit gehen, wie das geltend gemachte schutzwürdige Interesse des Antragstellers die Geheimhaltungsinteressen der Stiftung überwiegt.¹³¹⁶ Da bei einer vollbeendeten Verbandsperson der Geheimnisschutz gegenüber einer noch existenten Verbandsperson deutlich geringer zu bewerten ist, ist die Beschränkung des Ein- **10.45**

¹³⁰⁹ Roth in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 142 PGR Rz 11.

¹³¹⁰ Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 31; vgl auch Öhri in Schurr, Anwendung, Auslegung und Alternativen 8f.

¹³¹¹ StGH 2008/002 GE 2010, 360, wonach dem bloß sachenrechtlich verantwortlichen Aktenverwahrer die Interessenwahrung der gelöschten Stiftung idR kaum zuzumuten sein. Vgl StGH 2018/005 LES 2019, 72; vgl OGH 07 HG.2016.17 GE 2017, 44; aA OGH 02 CG.2001.52 LES 2008, 76, wonach das Recht auf Bucheinsicht nicht gegen die gelöschte Stiftung selbst, sondern gegen den Verwahrer geltend zu machen sei, wobei diese Rsp in Ansehung der vorzitierten Entscheidungen des StGH als überholt anzusehen ist.

¹³¹² StGH 2008/002 GE 2010, 360; StGH 2008/118 GE 2010, 361; s auch kommentierte Rechtsprechungsübersicht in LJZ 2009, 124. Roth in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 142 PGR Rz 17f, wonach die betroffene Verbandsperson zwingend am Verfahren zu beteiligen ist und ein unabhängiger Vertreter (Kurator gem § 8 ZPO oder Beistand gem Art 141 Abs 1 PGR) zu deren Interessenwahrung bestellt wird.

¹³¹³ StGH 2008/118 GE 2010, 361.

¹³¹⁴ Öhri in Schurr, Anwendung, Auslegung und Alternativen 9, wobei dieser darauf hinweist, dass der Verwahrer – üblicherweise der Berufstreuhänder – nicht allzu motiviert sein wird, dem Beistand die entsprechenden Unterlagen freiwillig herauszugeben. Vgl auch Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 31

¹³¹⁵ StGH 2016/84 LES 2017, 125, wo es um die Bestellung eines Beistands gem Art 141 PGR zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den ehemaligen Treuhänder eines Treuhandverhältnisses ging und der StGH im Verfahren der Beistandsbestellung ganz grds (ehemaligen) Organen von juristischen Personen eine Parteistellung iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG zuerkannte.

¹³¹⁶ Roth in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 142 PGR Rz 13.

sichtsrechts nicht eng auszulegen.¹³¹⁷ Ganz allgemein kann das Einsichtsrecht nur soweit gehen, wie die zehnjährige Aufbewahrungspflicht nach Art 1059 PGR reicht.¹³¹⁸ Vom Einsichtsrecht gem Art 142 PGR umfasst sind nicht hinterlegte Dokumente.¹³¹⁹ Ebenfalls umfasst nach Art 142 Abs 3 PGR sind Dokumente, welche nach Löschung der Stiftung bzw während der Beistandschaft entstanden sind.¹³²⁰ Jedoch kann ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin (Stiftung) an Unterlagen überwiegen, die nach der Beistandbestellung entstanden sind.¹³²¹

- 10.46 Jedenfalls bestimmt sich der grds Umfang des Einsichts- und Informationsrechts eines Begünstigten oder Organs danach, ob bereits bei einer noch existierenden Stiftung in diese Unterlagen Einsicht genommen hätte werden können, bspw durch ein Auskunftsbegehren eines Begünstigten nach Art 552 § 9 PGR.¹³²²

4. Begehren

- 10.47 Das Begehren hat auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und -papiere zu lauten. Der Antragsteller hat seinen Antrag nicht zwingend auf Art 142 Abs 3 PGR zu stützen. Vielmehr kommt die Bestimmung immer dann zur Anwendung, wenn das Rechtsschutzziel des Antragstellers auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und -papiere einer vollbeendeten Stiftung (bzw Verbandsperson) gerichtet ist.¹³²³ Die Einsichtnahme ist jedoch nicht zwingend in die Originalunterlagen zu geben; es können auch Kopien ausgehändigt werden.¹³²⁴

5. Behauptungs- und Beweislast

- 10.48 Der Antragsteller hat sein schutzwürdiges Interesse grds nur glaubhaft zu machen und idS einen Sachverhalt zu behaupten und zu bescheinigen, aus dem sich sein schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme ergibt.¹³²⁵ Ein Dritter hat zu behaupten und zu bescheinigen, inwieweit ihm Ansprüche zustehen, deren Rechtsdurchsetzung die Bucheinsicht bedingen.
- 10.49 Ein schutzwürdiges Interesse iSd Art 142 Abs 3 PGR wird gem Rsp jedenfalls Begünstigten oder ehemaligen Organen zugebilligt, wenn sie das Recht zur Einsichtnahme im ge-

1317 OGH Hp 21/91-20 LES 1993, 116; bestätigt in OGH 07 HG.2015.100 LES 2016, 279.

1318 Gem Art 1059 Abs 1 PGR sind die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz aufzubewahren.

1319 OGH 07 HG.2015.100 LES 2016, 279.

1320 OGH 07 HG.2015.100 LES 2018, 47; OGH 07 HG.2015.100 LES 2016, 279.

1321 StGH 2018/005 LES 2019, 72.

1322 OGH 07 HG.2016.17 LES 2016, 269; OGH 07 HG.2015.100 LES 2016, 279.

1323 OGH 09 CG.2005.304 LES 2007, 201, wonach Art 142 Abs 3 PGR prozessualer Natur und es daher unerheblich sei, auf welches materielle Recht sich der Anspruch auf Einsichtnahme stützt.

1324 OGH 02 CG.2001.52 LES 2008, 76.

1325 StGH 2011/054 GE 2013, 72, wonach ein Pflichtteilsberechtigter des Erblassers einen Sachverhalt zu behaupten und zu bescheinigen habe, aus dem sich Pflichtteilsergänzungsansprüche des Einsichtswerbers ergeben können. Art 142 Abs 3 PGR biete keine Rechtsgrundlage für eine sog „fishing expedition“.

forderten oder zugestanden Umfang bereits bei aufrechter Stiftung gehabt hätten.¹³²⁶ IdS ist eine Glaubhaftmachung des schutzwürdigen Interesses nicht erforderlich, da Art 552 § 9 PGR den Art 142 Abs 3 PGR insofern zumindest ergänzt.¹³²⁷

Die Behauptungs- und Beweislast für allfällige Beschränkungen des Informationsrechts¹³²⁸ trägt die vollbeendete Stiftung, vertreten durch den bestellten Beistand.¹³²⁹ Ebenfalls obliegt es der Stiftung, zu behaupten und zu beweisen, dass möglicherweise noch Vermögen vorhanden ist und es sich damit nicht um eine vollbeendete Stiftung handelt, womit der außerstreitige Rechtsweg gegebenenfalls unzulässig ist.¹³³⁰ **10.50**

III. Streitiges Verfahren

Mangels Zuweisung in das außerstreitige Verfahren sind weitere Informationsansprüche im streitigen Verfahren geltend zu machen. Insb aufgrund der nunmehr ausdrücklich im außerstreitigen Verfahren geltend zu machenden stiftungsrechtlichen Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten (Art 552 § 9 Abs 4 PGR) ist sich die Lit uneins, ob Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche auch auf Rechtsgrundlagen abseits des Stiftungsrechts, namentlich auf Rechtsgrundlagen des allgemeinen Zivilrechts bzw auf Art XV und XVI EGZPO, gestützt werden können. Die Rsp hat sich – soweit ersichtlich – zu dieser Frage seit der Reform des Stiftungsrechtes noch nicht konkret geäußert.¹³³¹ Der OGH hat jedoch unter der alten Rechtslage festgehalten, dass selbst wenn Informationsansprüche des Destinatärs durch das Gesetz – isoliert – dem Außerstreitverfahren zugewiesen wären, könnten diese gleich im Weg der Stufenklage und damit im streitigen Verfahren geltend gemacht werden.¹³³² **10.51**

A. Stufenklage

Grds können Informationsansprüche gegenüber einer Stiftung im Wege der Stufenklage gem Art XV (Abs 3) EGZPO geltend gemacht werden. Die Stufenklage enthält ein zweistufiges **10.52**

¹³²⁶ OGH 07 HG.2015.100 LES 2018, 47; Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 21.

¹³²⁷ Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 21.

¹³²⁸ Hier zu nennen: Verhältnismäßigkeit iSd Geheimhaltungsinteressen, welche das schützenswerte Interesse des Antragstellers überwiegen, sowie ein allfälliger Rechtsmissbrauch. Ein allfälliger Rechtsmissbrauch muss sich nicht auf sämtliche Geschäftsbücher und -papiere beziehen, sondern kann auch nur einzelne Dokumente betreffen (OGH 07 HG.2015.100, OGH.2019.32 GE 2019, 160).

¹³²⁹ StGH 2018/005 LES 2019, 72; OGH 07 HG.2016.17 GE 2017, 44; OGH 07 HG.2015.100 LES 2016, 279. Vgl auch Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 23 b.

¹³³⁰ Vgl StGH 2008/118 GE 2010, 261; StGH 2008/002 GE 2010, 360.

¹³³¹ Vgl aber OGH 05 CG.2014.306 GE 2017, 62, wo erkannt wurde, dass dem ersten und alleinigen Begünstigten einer Anstalt aufgrund dieser Sonderrechtsbeziehung gestützt auf Art XV EGZPO Auskunfts- und Informationsansprüche gegenüber der Anstalt zustünden. Nach Auer sei die Rechtslage mithin auch in stiftungsrechtlicher Hinsicht geklärt, womit ein Stiftungsbegünstigter unabhängig von Art 552 § 9 PGR einen allgemeinen zivilrechtlichen Anspruch habe, der auf Grundlage von Art XV EGZPO geltend zu machen ist (Auer, PSR 2017/4, 163 [168]). Dem Entscheid krit gegenüberstehend Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 35 b ff.

¹³³² OGH 04 CG.2006.74 LES 2008, 439, mit Verweis auf Konecny in Fasching/Konecny, ZPO II/1³ Art XLII EGZPO Rz 28.

ges Begehren (Manifestations- und Leistungsbegehren), wonach das Begehren auf Zahlung mit einem Auskunfts- und Rechnungslegungsbegehren verbunden wird. Zusätzlich kann die Eidesleistung über die erteilte Auskunft und die Rechnungslegung verlangt werden.¹³³³ Bei einer Stufenklage wird das Verfahren vorerst auf die Erledigung des Rechnungslegungsbegehrens beschränkt. Es ist zunächst mit Teilurteil über das Rechnungslegungsbegehren zu entscheiden; die gleichzeitige Entscheidung über das (unbestimmte) Leistungsbegehren ist nicht zulässig.¹³³⁴ Das Verfahren über das unbestimmte Leistungsbegehren ist grds erst dann fortzusetzen, wenn der Bekl die ihm durch das rechtskräftig gewordene Teilurteil aufgetragene Auskunftsverpflichtung erfüllt hat. Der Kl hat die Fortsetzung des Verfahrens über das noch offene Leistungsbegehren zu beantragen und das Leistungsbegehren entsprechend zu beziffern.¹³³⁵ Über den Kostenersatz ist auch beim Teilurteil über das Manifestationsbegehren zu entscheiden (§ 52 Abs 1 und 2 ZPO).¹³³⁶ Die (ungenügende) Rechnungslegung kann im Exekutionsweg nach Art 257 EO durchgesetzt werden.¹³³⁷

1. Aktivlegitimation

- 10.53** Nach Art XV Abs 2 EGZPO ist derjenige zur Erhebung eines Manifestationsbegehrens im Rahmen einer Stufenklage befugt, der ein privatrechtliches Interesse an der Ermittlung des Vermögens oder des Schuldenstandes hat. Das privatrechtliche Interesse kann sich bereits aus einem gegebenen materiellrechtlichen Auskunftsanspruch (Art XV Abs 1 Fall 1 EGZPO) ergeben; beim von Art XV Abs 1 Fall 2 EGZPO („*Verheimlichen und Verschweigen von Vermögen*“) geschaffenen prozessrechtlichen Auskunftsanspruch ist es gesondert zu prüfen.¹³³⁸ Im Anwendungsbereich des Art XV Abs 1 Fall 1 EGZPO knüpft das Erfordernis des Bestehens eines zivilrechtlichen Anspruchs nicht an das Bestehen einer Vertragsbeziehung an; bedeutsam ist die (besondere) Rechtsbeziehung der Beteiligten.¹³³⁹
- 10.54** In der Lit wird dafürgehalten, dass ein Begünstigungsberechtigter bzw ein Begünstigter mit fälligem Vermögensanspruch einen allgemeinen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch hat und er damit auf Grundlage von Art XV Abs 1 Fall 1 EGZPO zur Stufenklage gem Art XV Abs 3 EGZPO aktivlegitimiert ist.¹³⁴⁰ Hierbei ist es nach einem Teil der Lehre unerheblich, ob es sich um einen Begünstigungsberechtigten einer der Stiftungsaufsicht unterstellten Stiftung¹³⁴¹ oder um einen Begünstigungsberechtigten einer mit einem Kon-

1333 Art XV Abs 1 letzter Halbsatz EGZPO.

1334 OGH 06 CG.2008.378, 6 CG.2004.93 LES 2010, 101; OGH 06 CG.2004.93 LES 2008, 95.

1335 OGH 06 CG.2008.378, 6 CG.2004.93 LES 2010, 101.

1336 OGH 04 CG.2006.74 LES 2008, 439.

1337 OGH 06 CG.2008.378 LES 2010, 101; OGH 08 EX.2009.1221 LES 2010, 104.

1338 Konecny in *Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLII EGZPO Rz 108.

1339 OGH 05 CG.2014.306 GE 2017, 62, wo es um die Informationsanspruch eines Nachlassinsolvenzverwalters des verstorbenen Gründerrechtsinhabers und zugleich Begünstigten gegenüber einer Anstalt ging. Krit bei Ausweitung auf das Stiftungsrecht: Gasser, *Stiftungsrecht*² Art 552 § 9 Rz 35 c; Gasser in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 16.19 f.

1340 Geisselmann, *Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg* Rz 51; Lorenz in *Heiss/Lorenz/Schauer*, *Stiftungsrecht*² Art 552 § 9 PGR Rz 48, § 12 PGR Rz 2 und 4, § 11 PGR Rz 16; Vedana, *Begünstigtenrechte*¹⁵; vgl Auer, PSR 2017/4, 163 (168); aA Gasser, *Stiftungsrecht*² Art 552 § 9 Rz 7.

1341 Lorenz in *Heiss/Lorenz/Schauer*, *Stiftungsrecht*² Art 552 § 12 PGR Rz 2 und 4 mwN; vgl Geisselmann, *Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg* Rz 51 ff, der sich mit den Ausführungen Lorenz' auseinandergesetzt.

trollorgan nach Art 552 § 11 PGR versehenen Stiftung¹³⁴² handelt. Insb Lorenz argumentiert dahingehend, dass sich ein für die Stufenklage erforderlicher Auskunftsanspruch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ableitet; das Auskunftsrecht diene in diesem Fall der Durchsetzung des eigenen Vermögensanspruchs, wohingegen ein Informationsrecht nach Art 552 § 9 PGR eine institutionelle bzw „polizeiliche“ Komponente beinhalte.¹³⁴³ Damit hätte der Begünstigte mit klagbarem Vermögensanspruch auch die Möglichkeit, eine isolierte Rechnungslegungsklage gegen die Stiftung einzubringen.¹³⁴⁴

Pflichtteilsberechtigten eines Stifters und Erblassers können Auskunftsansprüche gegen eine Stiftung im Wege der Stufenklage auf Grundlage von Art XV Abs 1 Fall 1 EGZPO geltend machen, soweit ein entsprechender materiellrechtlicher Auskunftsanspruch besteht.¹³⁴⁵ Da faktische Voraussetzung der Durchsetzung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs die hinreichende Information des verkürzten Noterben ist (vgl Art 552 § 38 PGR), wird diesem auch nach der Rsp ein Auskunftsanspruch zugebilligt.¹³⁴⁶ Das allfällige Auskunftsrecht des Pflichtteilsberechtigten ist nach dem Erbstatut gem Art 29 Abs 1 IPRG zu bestimmen.¹³⁴⁷ 10.55

Ausgehend von der zum Anstaltsrecht ergangenen Rsp wird auch der Stiftung selbst, vertreten durch ihre aktuellen Stiftungsräte, ein aus Art 220 Abs 1 PGR abgeleitetes Auskunftsrecht zur Bezifferung etwaiger Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber ihren vormaligen Organen zukommen.¹³⁴⁸ 10.56

2. Passivlegitimation

Verpflichtet und damit passivlegitimiert nach Art XV Abs 1 EGZPO ist derjenige, den bereits eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Offenlegung des Vermögensstandes trifft (Art XV Abs 1 Fall 1 EGZPO) oder der von der Verschweigung oder Verheimlichung eines Vermögens vermutlich Kenntnis hat (Art XV Abs 1 Fall 2 EGZPO).¹³⁴⁹ Eine bloße Verweigerung der Auskunft über das Vermögen oder sonst passives Verhalten erfüllt den 10.57

¹³⁴² Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 11 PGR Rz 16; vgl Geisselmann, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg Rz 51 ff. AA Vedana, Begünstigtenrechte 16, welcher den zivilrechtlichen Anspruch nur gegeben sieht, wenn sich dieser aus den spezialgesetzlichen Bestimmungen ergibt. Nach der hM umfasst Art XV EGZPO keine Auskunftsansprüche, welche im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sind (vgl Konecny in Fasching/Konecny, ZPO II/1³ Art XLII EGZPO Rz 112).

¹³⁴³ Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 11 PGR Rz 16 und § 12 PGR Rz 4. Zust Geisselmann, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg Rz 51 ff.

¹³⁴⁴ Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 12 PGR Rz 4.

¹³⁴⁵ OGH 04 CG.2017.580 GE 2022, 110, wo die Verweigerung der Auskunft über ein Vermögen oder sonst passives Verhalten den Tatbestand des bewussten, absichtlichen Verschweigens oder Verheimlichens noch nicht erfüllt und mithin ein zivilrechtlicher Anspruch auf Vermögensabgabe gegeben sein muss. Vgl auch OGH 06 CG.2004.93 LES 2008, 95.

¹³⁴⁶ Zum Auskunftsanspruch nach liechtensteinischem Recht: OGH 03 CG.2011.93 LES 2013, 30. Zum Auskunftsanspruch nach deutschem Recht: OGH 04 CG.2017.580 GE 2022, 110; OGH 04 CG.2004.252 LES 207, 302.

¹³⁴⁷ OGH 04 CG.2004.252 LES 2007, 302; OGH 01 CG.145/99- 74 LES 2003, 100.

¹³⁴⁸ OGH 06 CG.2017.60 GE 2020, 61.

¹³⁴⁹ OGH 04 CG.2017.580 GE 2022, 110.

Tatbestand des Verschweigens bzw Verheimlichens noch nicht, womit noch keine (prozessrechtliche) Verpflichtung zur Offenlegung geschaffen wird.¹³⁵⁰

- 10.58 Treten insb Pflichtteilsberechtigte oder Stiftungsbeteiligte als Kläger auf, ist grds die Stiftung auskunftspflichtig und damit passivlegitimiert, vertreten durch ihre Stiftungsräte.¹³⁵¹ Die Stiftungsräte selbst trifft keine Auskunftspflicht und eine gegen diese gerichtete Auskunftsbegehren ist als unberechtigt und damit unschlüssig abzuweisen.¹³⁵²

3. Umfang des Anspruchs

- 10.59 Der Auskunftsanspruch hat vom Rechtsschutzziel gedeckt zu sein. Letztlich dient er zur Kontrolle des Rechnungslegungspflichtigen und zur Beurteilung der Leistungsansprüche.¹³⁵³ Der Inhalt und Umfang des Auskunftsanspruchs des Klägers richtet sich nach dem auf den zivilrechtlichen Anspruch anwendbaren Recht.¹³⁵⁴
- 10.60 Der zivilrechtliche Anspruch eines Stiftungsbegünstigten wird in Bezug auf Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht nicht über Art 552 § 9 PGR hinausgehen.¹³⁵⁵ Sind die Informationsrechte eines Begünstigten mithin aufgrund der Errichtung eines Kontrollorgans eingeschränkt,¹³⁵⁶ haben sich die Informationsrechte der Begünstigten auf den Kernbereich zu beschränken.¹³⁵⁷

4. Begehren

- 10.61 Die Stufenklage als objektive Klagenhäufung ermöglicht es dem Kläger, sich die bestimmte Angabe der begehrten Leistung vorzubehalten. Insoweit besteht eine Ausnahme vom Bestimmtheitserfordernis im Zivilprozess.¹³⁵⁸ Die Manifestationsansprüche unterliegen hingegen von Beginn an dem Bestimmtheitserfordernis des § 232 ZPO (entspricht § 226 öZPO).¹³⁵⁹

1350 OGH 04 CG.2017.580 GE 2022, 110.

1351 OGH 04 CG.2017.580 GE 2022, 110. Zum alten Stiftungsrecht: OGH 04 CG.2006.74 LES 2008, 439; OGH 04 CG.2004.252 LES 2007, 302; OGH 01 CG.2002.32 LES 2006, 191.

1352 OGH 04 CG.2004.252 2007, 302.

1353 *Konecny in Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLII EGZPO Rz 27.

1354 OGH 04 CG.2017.580 GE 2022, 110, E 5.9 und 5.21, wonach ein nach deutschem Recht bestehender Auskunftsanspruch eines Pflichtteilsberechtigten auf Information sämtlicher Schenkungen und sonstiger Zuwendungen in der Zeit ab Stiftungserrichtung bis zum Tod des Erblassers nicht zu weit gefasst sei, da diese Informationen vom Rechtsschutzanspruch der Pflichtteilsberechtigten gedeckt seien.

1355 *Auer*, PSR 2017/4, 163 (168); zust *Vedana*, Begünstigtenrechte 15. AA *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Stiftungsrecht² Art 552 § 11 PGR Rz 16 und § 12 PGR Rz 4, wonach der Begünstigungsberechtigte nach Treu und Glauben und nicht nach Art 552 § 9 PGR – unabhängig von etwaigen Einschränkungen des Informationsrechts durch Einrichtung eines Kontrollorgans – einen Anspruch über Inhalt, Umfang und Höhe seines Anspruches gegenüber der Stiftung hat.

1356 Art 552 § 11 PGR.

1357 *Vedana*, Begünstigtenrechte 16.

1358 OGH 06 CG.2008.378 LES 2010, 101.

1359 *Konecny in Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLII EGZPO Rz 116.

5. Behauptungs- und Beweislast

Der Kläger **hat sein** privatrechtliches Interesse an der verlangten Bucheinsicht zu behaupten und zu **beweisen**; ein bloß wirtschaftliches Interesse reicht nicht aus.¹³⁶⁰ Der Kläger hat zu behaupten und darzulegen, dass er keine Kenntnis über die begehrten Informationen hat und dem Beklagten die Offenlegung zuzumuten ist.¹³⁶¹ Es fehlt am privatrechtlichen Interesse, wenn der Kläger bereits über die begehrten Informationen verfügt oder nicht darlegen kann, inwiefern der Verdacht besteht, dass die bereits erhaltene Auskunft unvollständig ist.¹³⁶² **10.62**

Die beklagte Stiftung hat sämtliche Tatsachen, insb allfällige Geheimhaltungsinteressen, zu behaupten und zu beweisen, welche die begehrte Rechnungslegung ausschließen bzw mit dem Informationsinteresse des Klägers kollidieren.¹³⁶³ Das Gericht hat eine Interessenabwägung vorzunehmen.¹³⁶⁴ **10.63**

B. Editionsklage

Gem Art XVI EGZPO (entspricht grds Art XLIII öEGZPO) kann die Vorlage einer gemeinschaftlichen Urkunde iSd § 304 ZPO auch außerhalb eines **anhängigen** Rechtsstreits im Wege der Klage und somit im streitigen Verfahren gefordert **werden**.¹³⁶⁵ **10.64**

1. Aktivlegitimation

Aufgrund des Verweises auf gemeinschaftliche Urkunden (§ 304 ZPO iVm dem zugrundeliegenden § 303 ZPO) ist jeder, für den die zur Vorlage begehrte Urkunde eine gemeinschaftliche ist, und der sie nicht in seiner Verfügungsmacht hat, zur Erhebung der Editionsklage nach Art XVI EGZPO aktivlegitimiert.¹³⁶⁶ Ein Editionsanspruch kommt daher von vornherein nur dann in Frage, wenn die begehrte Urkunde als „*gemeinschaftlich*“ iSd § 304 ZPO zu qualifizieren ist.¹³⁶⁷ Ein privatrechtliches Interesse an der verlangten Ur- **10.65**

¹³⁶⁰ OGH 06 CG.2004.93 LES 2008, 95.

¹³⁶¹ OGH 04 CG.2004.252 LES 2007, 392.

¹³⁶² *Konecny in Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLII EGZPO Rz 108; OGH 06 CG.2004.93 LES 2008, 95.

¹³⁶³ OGH 05 CG.2014.306 GE 2017, 62.

¹³⁶⁴ *Motal*, Informationsanspruch 87.

¹³⁶⁵ Art XVI EGZPO verweist auf gemeinschaftliche Urkunden iSd § 303 ZPO. Die prozessuale Vorlagepflicht einer gemeinschaftlichen Urkunde ist in § 303 iVm § 304 Abs 1 Z 3 und Abs 2 ZPO statuiert. Das österreichische Pendant Art XLIII öEGZPO verweist demgegenüber explizit auf gemeinschaftliche Urkunden iSd § 304 öZPO (entspricht § 304 ZPO).

¹³⁶⁶ *Konecny in Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLIII EGZPO Rz 2/1.

¹³⁶⁷ *Geisselmann*, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg Rz 54.

kundenvorlage ist nach der hier vertretenen Ansicht – in Anlehnung an die neuere öRsp¹³⁶⁸ – nicht (mehr) erforderlich.¹³⁶⁹

- 10.66** Nach einem Teil der Lehre kann ein Begünstigter die Vorlage von Stiftungsunterlagen im Wege der Editionsklage begehren.¹³⁷⁰ Jedenfalls wird ein Editionsanspruch, der von Gesetzes wegen die Gemeinschaftlichkeit einer Urkunde voraussetzt, wohl lediglich von einem in irgendeiner Form an der Stiftung Beteiligten geltend gemacht werden können. Bei verkürzten Noterben und anderen Dritten wird ein Anspruch auf Urkundenvorlage iSd Art XVI EGZPO am Erfordernis der Gemeinschaftlichkeit scheitern.

2. Passivlegitimation

- 10.67** Bei einer Editionsklage nach Art XVI EGZPO ist ausschließlich derjenige passivlegitimiert, für den die Urkunde ebenfalls eine gemeinschaftliche ist und diese in seiner Verfügungs-

1368 RIS-Justiz RS0120878 (erstmalig judiziert in öOGH 1 Ob 94/06i), wonach ein Anspruch auf Urkundenvorlage gem Art XLIII öEGZPO (entspricht Art XVI EGZPO) nur voraussetzt, dass es sich bei der streitgegenständlichen Urkunde um eine gemeinschaftliche nach § 304 öZPO (entspricht § 304 ZPO) handelt; ein rechtliches Interesse ist gerade nicht erforderlich. *Konecny* ist ebenfalls der Ansicht, dass das Vorlageinteresse keine Anspruchsvoraussetzung darstellt und verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Wortlaut von Art XLIII öEGZPO, der ein rechtliches Interesse – bspw im Unterschied zu Art XLII Abs 2 öEGZPO und § 810 dBGB – nicht vorsieht (*Konecny in Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLIII EGZPO Rz 5).

1369 AA OGH 04 CG.2001.492 LES 2004, 67 E 9.3, wonach ein privatrechtliches Interesse an der Urkundenvorlage vom Kläger zu behaupten und zu beweisen sei und ein Vorlageinteresse dann nicht vorliege, wenn die Einsichtnahme der Gewinnung von Beweismitteln für einen beabsichtigten Rechtsstreit oder der Anspruchsverfolgung gegen den Urkundenbesitzer diene, da diesfalls die Urkundenvorlage im anhängigen Zivilprozess gem §§ 303, 304 ZPO zu beantragen wäre. Die vorangeführte Entscheidung des OGH vom 6. 5. 2003 entspricht der überholten öRsp (öOGH 14. 6. 1994, 4 Ob 519/94). An dieser Stelle ist erneut auf die neuere öRsp hinzuweisen, wonach ein Anspruch auf Urkundenvorlage gem Art XLIII öEGZPO lediglich voraussetzt, dass es sich bei der streitgegenständlichen Urkunde um eine gemeinschaftliche handelt (RIS-Justiz RS0120878; zuvor bereits öOGH 25. 11. 2004, 2 Ob 267/04k). Zudem führte der OGH aus, dass die Pflicht zur Urkundenvorlage im Prozess nach § 304 öZPO nicht jene nach Art XLIII öEGZPO verdränge; da letztere auch dann bestehe, wenn der Inhalt der gemeinschaftlichen Urkunde gem § 303 Abs 2 öZPO nicht ausreichend behauptet werden könne. Im Übrigen könne die Vorlagepflicht gem Art XLIII öZPO – im Unterschied zu jener nach § 304 öZPO – notfalls exekutiv durchgesetzt werden (öOGH 16. 5. 2006, 1 Ob 94/06i E 1.3). Anzuführen ist ebenfalls, dass ein Urkundenvorlagebegehren nach Art XVI EGZPO nicht nur der Vorbereitung eines Prozesses dienen, sondern – nach erfolgter Prüfung der Urkunde – auch einen weiteren Prozess verhindern kann.

1370 *Walser*, LJZ 2019, 154; im Ergebnis zust *Geisselmann*, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg Rz 55; vgl *Vedana*, Begünstigtenrechte 16; aA *Gasser*, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 28, wonach es fraglich sei, ob der Informationsanspruch eines Begünstigten gem Art 552 § 9 PGR nicht vollständig in das Außerstreitverfahren überwiesen wurde und damit eine Editionsklage im streitigen Verfahren noch zulässig sei. Jedenfalls seien Begünstigte nach der alten Rechtslage zur Einleitung eines streitigen Editionsverfahrens befugt gewesen.

macht hat.¹³⁷¹ Mithin wird bei einem Begehren gem Art XVI EGZPO auf Vorlage von **Stiftungsdokumenten**, welche sich als **gemeinschaftliche** Urkunden qualifizieren, wohl grds die **bestehende Stiftung**, vertreten durch die **Stiftungsräte**, passivlegitimiert sein.

3. Umfang des Anspruchs

Bereits aus der Anspruchsberechtigung ergibt sich, dass lediglich gemeinschaftliche Urkunden im Wege der Editionsklage begehrt werden können. Gemeinschaftlich ist eine Urkunde, wenn sie auch im Interesse des Ausfolgungsklägers errichtet wurde oder sie die **gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen den Prozessparteien beurkundet**. Im Ergebnis muss die Urkunde somit – auch – dazu bestimmt sein, dem Ausfolgungskläger als Beweismittel zu dienen.¹³⁷² Maßgebend ist damit der **ursprüngliche Zweck der Urkundenerrichtung und nicht deren Inhalt**.¹³⁷³ Die Einordnung, ob es sich um eine gemeinschaftliche Urkunde handelt, erfolgt im Einzelfall. 10.68

Ausschüttungsbeschlüsse des Stiftungsrates sind auch an Begünstigte adressiert und daher in diesem Verhältnis als gemeinschaftliche Urkunden anzusehen. Demgegenüber fehlt es bei internen Dokumenten, wie etwa Instruktionen des wirtschaftlichen Stifters oder allgemeinen Beschlüssen des Stiftungsrates, am Element der Gemeinschaftlichkeit.¹³⁷⁴ Sohin ist es für einen Begünstigten vorteilhafter, seine weitreichenden Informations- und Auskunftsansprüche im außerstreitigen Verfahren nach Art 552 § 9 PGR geltend zu machen. 10.69

Wurde die gemeinschaftliche Urkunde bereits vorgelegt, kommt eine erneute Vorlage nicht mehr in Betracht.¹³⁷⁵ 10.70

4. Begehren

Das Begehren hat auf Urkundenvorlage zu lauten und genau zu enthalten, in welche Urkunde Einsicht zu gewähren ist.¹³⁷⁶ Die Vorlagepflicht der Urkunde beschränkt sich auf die Einsichtsgewährung an jenem Ort, an dem sich die Urkunde befindet. Eine Herausgabe von beglaubigten Kopien kommt mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Be- 10.71

1371 Konecny in *Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLIII EGZPO Rz 2/2, wonach die Möglichkeit, die Urkunde zu beschaffen, der Verfügungsmacht gleichzuhalten sei. Dritte (Personen, für die eine Urkunde keine gemeinschaftliche ist), die eine gemeinschaftliche Urkunde in Verwahrung haben, sind nicht zur Vorlage gem Art XVI EGZPO verpflichtet. Vgl auch *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ Art XLIII öEGZPO Rz 1. AA RIS-Justiz RS0035063, zuletzt öOGH 7. 12. 1937, 2 Ob 1025/37, wonach auch ein Dritter, der eine gemeinschaftliche Urkunde in seinem Gewahrsam hat, verpflichtet sei, jedem Gemeinschaftler die Einsicht- und Abschriftnahme zu gewähren.

1372 Walser, LJZ 2019, 154.

1373 Walser, LJZ 2019, 154.

1374 Walser, LJZ 2019, 154; vgl auch *Geisselmann*, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg Rz 54.

1375 öOGH 13. 1. 2009, 5 Ob 225/08 m (RIS-Justiz RS0120878).

1376 Konecny in *Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ Art XLIII EGZPO Rz 7; vgl auch OGH 04 CG.2001.492 LES 2004, 67.

tracht.¹³⁷⁷ Ein Begehren auf Ausfolgung von Kopien einer Urkunde ist aber einer Urkundeneinsicht nach deren Vorlage gleichzuhalten.¹³⁷⁸

5. Behauptungs- und Beweislast

- 10.72** Der Kläger hat letztlich die begehrte Urkunde konkret zu bezeichnen, deren Gemeinschaftlichkeit sowie den Umstand darzulegen, dass sich diese Urkunde nicht in seiner Verfügungsmacht, sondern in jener des Prozessgegners befindet. Die bei Vorliegen einer gemeinschaftlichen Urkunde grds uneingeschränkt zugebilligte Vorlage kann vom Urkundeninhaber nur mit der Begründung verweigert werden, dass die Vorlagepflicht bereits erfüllt wurde oder das Vorlagerecht schikanös ausgeübt wird. Es obliegt sodann der beklagten Stiftung, zu behaupten und darzulegen, dass der Kläger bereits Einsicht in die Urkunde nehmen konnte¹³⁷⁹ oder der Kläger kein anderes Interesse hat als zu schädigen bzw unlautere Motive im Vordergrund stehen.¹³⁸⁰

C. Urkundenvorlage im Zivilprozess nach §§ 303ff, 308 ZPO

- 10.73** Im Rahmen eines anhängigen Zivilprozesses kann eine Urkundenvorlage gem §§ 303ff ZPO (Vorlage durch die Gegenpartei) und § 308 ZPO (Vorlage durch einen Dritten) durchgesetzt werden.¹³⁸¹ Mithin ist denkbar, dass insb Stiftungsdokumente, welche einer Prozesspartei zum Beweis im Rahmen der streitgegenständlichen Angelegenheit dienen sollen, vorzulegen sind. Es handelt sich um einen prozessualen Vorlageanspruch,¹³⁸² gegen welchen im Falle der §§ 303ff ZPO kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig ist;¹³⁸³ ein Vorlagebeschluss gem § 308 ZPO ist hingegen uneingeschränkt anfechtbar.¹³⁸⁴ Der Vorlageauftrag an den Gegner gem §§ 303ff ZPO unterliegt bei Nichteinhaltung nur der Beweiswürdigung des Richters und kann nicht im Exekutionsweg durchgesetzt werden.¹³⁸⁵ Demgegenüber ist der Beschluss betreffend die Vorlagepflicht eines Dritten im Exekutionsweg vollstreckbar (§ 308 Abs 2 ZPO).¹³⁸⁶

1377 OGH 04 CG.2001.492 LES 2004, 67.

1378 RIS-Justiz RS0035065, zuletzt bestätigt in öOGH 7 Ob 75/17f, wonach sich die Art und Weise der Urkundenvorlage nach der Beschaffenheit und dem Umfang der betreffenden Urkunde sowie nach dem legitimen Zweck der Urkundeneinsicht zu richten hat. Ebenfalls ist es in diesem Zusammenhang zulässig, die Urkundenvorlage zur Überprüfung der Übereinstimmung von Fotokopie und Original aufzutragen.

1379 Vgl RIS-Justiz RS0120878.

1380 öOGH 5 Ob 225/08m E 4.1.

1381 Im Außerstreitverfahren kann die Vorlage von Urkunden gegenüber den Parteien nach Art 31 Abs 5 AussStrG durchgesetzt werden; ebenfalls können Dritte zur Vorlage einer gemeinschaftlichen Urkunde verhalten werden (§ 308 ZPO iVm Art 35 AussStrG; öOGH 25. 10. 2022, 2 Ob 157/22k; aA Kodek in Fasching/Konecny, ZPO III/1³ § 308 Rz 3, mit Verweis auf die E öOGH 1. 3. 1972, 1 Ob 24/72; öOGH 7. 4. 1981, 2 Ob 213/80).

1382 OGH 07 HG.2019.58 GE 2022, 175.

1383 § 319 Abs 2 ZPO.

1384 § 308 Abs 1 ZPO; § 319 ZPO *e contrario*.

1385 Vgl öOGH 3 Ob 142/06p; Kodek in Fasching/Konecny, ZPO III/1³ § 307 Rz 22ff.

1386 Die Vollstreckung richtet sich nach Art 251 EO.

1. Aktivlegitimation

Antragsberechtigt nach § 303 ZPO ist die Hauptpartei, jeder Streitgenosse sowie der streitgenössische und der einfache Nebenintervenient.¹³⁸⁷ 10.74

Ebenso kann eine Partei nach § 308 ZPO einen Antrag auf Urkundenvorlage durch einen Dritten stellen, wenn sich die benötigte Urkunde im Besitz eines Dritten befindet. Im Kontext von Stiftungen können bspw Begünstigte, Stiftungsräte oder andere berechnigte Personen solche Anträge stellen, sofern sie ein rechtliches Interesse an den mit der Stiftung in Zusammenhang stehenden Urkunden nachweisen können. 10.75

2. Passivlegitimation

Nach § 303 ZPO trifft die Vorlagepflicht den Prozessgegner. Diese Pflicht kann sowohl die gegnerische Hauptpartei als auch einen streitgenössischen Nebenintervenienten betreffen.¹³⁸⁸ 10.76

Nach § 308 ZPO ist der Dritte vorlagepflichtig, der die Urkunde besitzt und nach bürgerlichem Recht zur Herausgabe oder Vorlage verpflichtet ist oder wenn die Urkunde ihrem Inhalt nach eine für den Beweisführer und den Dritten gemeinschaftliche ist. 10.77

Der Gegner bzw der Dritte muss im Besitz der Urkunde sein; wobei er lediglich faktisch zur Vorlage in der Lage sein muss.¹³⁸⁹ 10.78

3. Umfang des Anspruchs

Der Anspruch auf Urkundenvorlage erstreckt sich grds auf sämtliche konkret bezeichneten Dokumente, die für die Beweisführung der antragstellenden Partei erheblich sind und sich in der Verfügungsgewalt des Prozessgegners bzw eines Dritten befinden. 10.79

Eine unbedingte Vorlagepflicht des Gegners besteht, wenn er selbst im Verfahren auf die Urkunde **Bezug** genommen hat, er nach bürgerlichem Recht zur **Ausfolgung** oder Vorlage der **Urkunde**¹³⁹⁰ verpflichtet ist oder wenn die Urkunde ihrem **Inhalt** nach beiden Parteien gemeinschaftlich¹³⁹¹ ist (§ 304 ZPO). Hat die antragsgegnerische Prozesspartei Stiftungsdokumente bereits geschwärzt vorgelegt, beurteilt sich die Zulässigkeit der Schwärzungen nach § 298 Abs 2 ZPO. 10.80

¹³⁸⁷ *Kodek in Fasching/Konecny*, ZPO III/1³ § 303 Rz 18.

¹³⁸⁸ *Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 303 Rz 4, mit Erläuterungen dazu, dass dem streitgenössischen Nebenintervenienten nach der neueren Rsp eine parteigleiche Stellung zukommt und er deshalb nicht als „Dritter“ iSd § 308 öZPO anzusehen ist. AA *Kodek in Fasching/Konecny*, ZPO III/1³ § 303 Rz 19.

¹³⁸⁹ *Kodek in Fasching/Konecny*, ZPO III/1³ § 303 Rz 19; *Kodek in Fasching/Konecny*, ZPO III/1³ § 308 Rz 7.

¹³⁹⁰ Gegenüber einem Begünstigten einer der Aufsicht unterstellten Stiftung, trifft die Stiftung keine **Auskunftsverpflichtung** (Art 552 § 12 PGR).

¹³⁹¹ Siehe zur **Gemeinschaftlichkeit** einer Urkunde vorne Rz 10.68 (Editionsklage). Die Gemeinschaftlichkeit im Verhältnis Begünstigter und Stiftung ist bei stiftungsinternen Abläufen und Informationen zum Vermögen und dessen Verwaltung sowie Informationen über andere Stiftungsbeteiligte und Dritte nicht gegeben, da diesbezügliche Dokumente nicht im Interesse des Begünstigten und/oder des seine Rechte betreffenden Rechtsverhältnis errichtet wurden.

- 10.81** Bei anderen als in § 304 ZPO aufgeführten Urkunden besteht eine **bedingte Vorlagepflicht** des Prozessgegners; er kann die Vorlage aus den in § 305 ZPO aufgeführten Gründen verweigern.
- 10.82** Befindet sich die Urkunde bei einem Dritten, trifft diesen lediglich eine Vorlagepflicht, wenn er nach bürgerlichem Recht zur Ausfolgung oder Vorlage verpflichtet ist oder wenn die Urkunde ihrem Inhalt nach eine gemeinschaftliche ist (§ 308 ZPO); in allen anderen Fällen besteht keine Vorlagepflicht des Dritten.

4. Antragsinhalt; Behauptungs- und Bescheinigungslast

- 10.83** Der Antrag auf Beweismittelvorlage oder auf Duldung von deren Besichtigung hat die konkrete Bezeichnung und den Inhalt des Beweismittels zu beinhalten und die Tatsachen darzulegen, welche durch die vorzulegende Urkunde bewiesen werden sollen. Daher verdrängt auch die Vorlagepflicht gem § 304 ZPO nicht jene nach Art XVI EGZPO, da diese insb zum Tragen kommt, wenn der Kläger den Inhalt der gemeinschaftlichen Urkunde mangels Information nicht einmal behaupten kann.¹³⁹² Bei Anträgen nach § 308 ZPO ist zudem darzulegen, auf welcher Grundlage die Vorlagepflicht des Dritten besteht. Die antragstellende Partei hat darzulegen und zu bescheinigen, dass sich die relevante Urkunde im Besitz des Prozessgegners oder eines Dritten befindet.¹³⁹³ Sie muss zumindest glaubhaft machen, dass die Urkunde für die Beweisführung erheblich ist und sich im Besitz des Antragsgegners oder – Falle der Weigerung durch den Dritten – des Dritten befindet.¹³⁹⁴ Vermag die antragstellende Partei dies nicht, ist auf Herausgabe der Urkunde zu klagen (§ 309 Abs 1 ZPO; Art XVI EGZPO).

D. Informationsklage auf vertraglicher Grundlage

1. Aktivlegitimation

- 10.84** Der Stifter ist auf Grundlage eines Mandatsvertrages oder eines Gründungsauftrages, welcher ihm gem §§ 1002 ff ABGB Rechte einräumt, aktivlegitimiert eine Klage auf Rechnungslegung sowie Herausgabe von Dokumenten und Informationen einzubringen.
- 10.85** Da die Berechtigung zur Klagserhebung auf einem vertraglichen Anspruch auf Herausgabe, Rechnungslegung und Information gründet, ist für die Aktivlegitimation unerheblich, ob die Informations- und Auskunftsrechte gem Art 552 §§ 1 ff PGR ausgeschlossen sind.¹³⁹⁵
- 10.86** Die Rechte des Stifters aus einem Mandatsvertrag sind vererblich, womit diese Rechte entweder von den Erben selbst oder einem allfälligen Willensvollstrecker geltend gemacht

¹³⁹² Konecny in Fasching/Konecny, ZPO II/1³ Art XLIII EGZPO Rz 5.

¹³⁹³ Vgl OGH 10 HG.2003.57 LES 2008, 130.

¹³⁹⁴ Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 303 Rz 5 f.

¹³⁹⁵ OGH 09 CG.2018.215 LES 2020, 36, wonach bei einer auf einem Mandatsvertrag basierenden Klage unerheblich ist, ob es sich um eine gemeinnützige, beaufsichtigte Stiftung handelt und die Informationsrechte hiernach gem dem Stiftungsrecht (Art 552 § 12 PGR) ausgeschlossen sind.

werden können.¹³⁹⁶ Grds sind auch Dritte aktivlegitimiert, soweit ihnen die aus dem Vertragsverhältnis fließenden Ansprüche des Auftraggebers (Stifters) abgetreten wurden.¹³⁹⁷

2. Passivlegitimation

Passivlegitimiert ist der Vertragspartner gem Mandatsvertrages bzw Auftragnehmer des Gründungsauftrages; vornehmlich der mit der Gründung der Stiftung beauftragte Treuhänder bzw das beauftragte Treuhandunternehmen.¹³⁹⁸ **10.87**

3. Umfang des Anspruchs

Aus einem auftragsrechtlichen Vertragsverhältnis hat der Auftraggeber Recht auf Auskunftserteilung, Urkundenherausgabe sowie auf Rechnungslegung (§§ 1009, 1012 ABGB).¹³⁹⁹ Dies umfasst Informationen über die Ausführung des Auftrages und damit in Zusammenhang stehende Umstände. Die Herausgabepflicht sämtlicher Unterlagen, die im sachlichen Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung stehen, soll es ermöglichen, die Auskünfte zu verifizieren.¹⁴⁰⁰ **10.88**

E. Informationsklage aufgrund Organstellung

1. Aktivlegitimation

Auch statutarisch eingerichteten fakultativen Organen nach Art 552 § 28 PGR, insb einem Familienbeirat, einem Protektor (oder einem Kollator), stehen zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßig eingeräumten Pflichten und Aufgaben weitreichende Informationsansprüche zu, welche im streitigen Verfahren geltend zu machen sind.¹⁴⁰¹ Die Aktivlegitimation ergibt sich aus der Organstellung, ohne dass es einer expliziten statutarischen Grundlage bedarf.¹⁴⁰² **10.89**

¹³⁹⁶ OGH 09 CG.2018.215 LES 2020, 36, wo es um den Informationsanspruch eines in der Schweiz bestellten Willensvollstreckers ging. Der OGH erkannte, dass der Willensvollstrecker befugt ist, im eigenen Namen (für die Erben) die Informationsansprüche auf Grundlage des Mandatsvertrags geltend zu machen. Bestätigt in StGH 30. 6. 2020, StGH 2020/018.

¹³⁹⁷ OGH 08 CG.2016.51 GE 2018, 283.

¹³⁹⁸ OGH 09 CG.2018.215 LES 2020, 36; OGH 08 CG.2016.51 GE 2018, 283.

¹³⁹⁹ Es ist irrelevant, ob die Erben eines Auskunftsberechtigten einer ausländischen Jurisdiktion unterliegen; maßgeblich ist das auf das Vertragsverhältnis anwendbare Recht (OGH 09 CG.2018.215 LES 2020, 36).

¹⁴⁰⁰ OGH 09 CG.2018.215 LES 2020, 36; OGH 08 CG.2016.51 GE 2018, 283.

¹⁴⁰¹ OG SO.2017.1 LES 2017, 216 und OGH CG.2008.14 LES 2010, 239. Vgl auch Gasser, Stiftungsrecht² Art 552 § 28 Rz 6 und 10, der ua auch die jeweiligen Funktionen und Aufgaben der fakultativ eingerichteten Organe umschreibt. Zu den Informationsansprüchen eines Protektors vgl auch Good, Protektorat 41 f; Good, PSR 2019/2, 85 (87). Allgemein zu beratenden Organen: Heiss in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 28 PGR Rz 3; vgl auch Butterstein, PSR 2024/3, 100 (105).

¹⁴⁰² Hinsichtlich des Kollators: OG SO.2017.1 LES 2017, 216; hinsichtlich des Familienbeirates: OGH 04 CG.2008.14 LES 2010, 239; OGH 08 EX.2008.332 LES 2009, 48; hinsichtlich des Protektors: Good, Protektorat 41 f.

2. Passivlegitimation

- 10.90** Zur Wahrnehmung ihrer (Beratungs-)Rolle bedürfen die fakultativen Stiftungsorgane nach Art 552 § 28 PGR Informationen und auch entsprechende Rechnungslegung von Seiten des Stiftungsrates.¹⁴⁰³ Da die Auskunftsansprüche auf der Organstellung basieren, handelt es sich aber um eine Streitigkeit zwischen „Organ und Stiftung“. Daher ist die Stiftung, vertreten durch ihre Stiftungsräte, passivlegitimiert.¹⁴⁰⁴

3. Umfang des Anspruchs

- 10.91** Ein Familienbeirat hat, um seiner Beraterrolle entsprechen zu können, einen umfassenden Informations- und Rechnungslegungsanspruch.¹⁴⁰⁵ Der Informationsanspruch eines Protektors gegenüber der Stiftung geht jedenfalls so weit, wie es für die Erfüllung seiner Funktion erforderlich ist.¹⁴⁰⁶ Den weiteren Organen nach Art 552 § 28 PGR kann kein Geheimhaltungsinteresse der Stiftung entgegengehalten werden, als sie selbst Geheimnishaft in Bezug auf die Informationen der Stiftung sind.¹⁴⁰⁷

IV. Schiedsverfahren

- 10.92** Eine statutarische Schiedsklausel im Sinne einer einseitigen Anordnung ist zulässig¹⁴⁰⁸ und bindet sowohl die Organe der Stiftung als auch die Begünstigten selbst.¹⁴⁰⁹ Damit sind die Begünstigten und weitere Stiftungsbeteiligte bei Vorliegen einer statutarischen Schiedsklausel verpflichtet, ihre Rechte vor dem Schiedsgericht geltend zu machen.¹⁴¹⁰
- 10.93** Der Informations- und Auskunftsanspruch des Begünstigten nach Art 552 § 9 PGR ist gem der mittlerweile gefestigten Rsp objektiv schiedsfähig; die Begünstigten können diese Rechte vor einem Schiedsgericht geltend machen.¹⁴¹¹ Dies gilt ebenfalls für ein im strei-

1403 OGH 08 EX.2008.332 LES 2009, 48; so auch *Good*, Protektorat 41, der auf das kollektive Informationsrecht der Stiftung gegenüber ihren Organen Bezug nimmt. Zu den Befugnisträgern des kollektiven Informationsrechts insb *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 3.

1404 Vgl OG SO.2017.1 LES 2017, 216; OGH 04 CG.2008.14 LES 2010, 239; OGH 08 EX.2008.332 LES 2009, 48.

1405 OGH 04 CG.2008.14 LES 2010, 239.

1406 *Gasser*, Stiftungsrecht² Art 552 § 28 Rz 10.

1407 *Good*, Protektorat 41; vgl OGH 08 EX.2008.332 LES 2009, 48.

1408 § 598 Abs 2 ZPO; § 634 Abs 2 ZPO. Ausführlich *Walser*, Schiedsfähigkeit 193 f.

1409 OG 05 HG.2011.172 LJZ 2012, 67; vgl auch StGH 2014/018 GE 2015, 97.

1410 *Walser*, LJZ 2019/4, 154. *Gasser*, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 9.

1411 StGH 2012/94 LES 2013, 68; mit der Begründung, dass es sich um ein Kontrollrecht der Begünstigten und nicht um richterliche Aufsichtsmaßnahmen handle, womit der stiftungsrechtliche Informationsanspruch von Begünstigten vergleichs- und damit schiedsfähig sei. Bestätigt in OG SO.2017.1 LES 2017, 216. Siehe dazu ausführlich *Walser*, Schiedsfähigkeit 243 und 344 f, mit der Begründung, dass es sich beim Informations- und Auskunftsanspruch eines Begünstigten um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt und an der zwingenden Zuständigkeit der staatlichen Gerichte kein öffentliches Interesse besteht. Ebenso ist die Zuweisung der Geltendmachung von Auskunfts- und Informationsansprüchen von Begünstigten in das Außerstreitverfahren für die Beurteilung der objektiven Schiedsfähigkeit unerheblich. Krit *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Stiftungsrecht² Art 552 § 9 PGR Rz 126, wonach an der Schiedsfähigkeit von Informationsansprüchen nach Art 552 § 9 PGR Zweifel angebracht seien, da es sich beim

tigen Verfahren geltend zu machendes Auskunftsbegehren eines anderen Stiftungsbeteiligten, wie etwa eines Kollators oder Familienbeirat einer Stiftung.¹⁴¹² Der zu beschreibende Rechtsweg im staatlichen Verfahren ist mithin nicht von Bedeutung zur Beurteilung der objektiven Schiedsfähigkeit des Auskunftsanspruchs.¹⁴¹³

Eine **mangelnde Aktivlegitimation**¹⁴¹⁴ im Außerstreitverfahren hat auf die objektive Schiedsfähigkeit keinen Einfluss, sodass das Begehren von einem Schiedsgericht behandelt wird.¹⁴¹⁵ **10.94**

Bringt der Verfahrensinitiator trotz Vorliegens einer statutarischen Schiedsklausel einen verfahrenseinleitenden Schriftsatz bei den ordentlichen Gerichten ein, wird die Unzuständigkeit des Gerichts nur auf Einrede der Gegenseite vor Einlassung in die Sache wahrgenommen. Durch Erstattung eines Sachvorbringens oder mündliches Verhandeln, ohne die sachliche Unzuständigkeit des staatlichen Gerichts zu rügen, wird die Heilung der (sachlichen) Unzuständigkeit herbeigeführt (§ 601 Abs 1 Satz 1 ZPO).¹⁴¹⁶ **10.95**

Neben dem Aspekt der Vertraulichkeit hat das Schiedsverfahren auch den Vorteil, dass der Instanzenzug im Schiedsverfahren beschränkt ist; der Schiedsspruch kann lediglich (aus eingeschränkten Gründen) beim Obergericht mittels Aufhebungsklage angefochten werden (§ 628 ZPO).¹⁴¹⁷ Eine inhaltliche Nachprüfung des Schiedsspruches (*révision au fond*) findet nicht statt.¹⁴¹⁸ **10.96**

V. Verwaltungsverfahren

A. Handelsregisterangelegenheiten

Die Bekanntgabe der dem Handelsregister angezeigten Angaben (Art 552 § 20 Abs 2 Z 1–7 und 10 PGR) einer hinterlegten Stiftung¹⁴¹⁹ kann gem Art 955a Abs 1 PGR von jedermann – ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses – verlangt wer- **10.97**

stiftungsrechtlichen Informationsanspruch mit Verweis auf die öLehre (FN 356) um keinen vermögensrechtlichen Anspruch handle und ein solcher auch nicht vergleichsfähig sei, da nicht verzichtbar (zur alten Rechtslage OGH 04 CG.2006.74 LES 2008, 439). Für die Beurteilung der Vergleichsfähigkeit kommt es indessen nicht auf die materielle oder prozessuale Vergleichsfähigkeit an, sondern auf die objektive Verfügbarkeit der Streitsache; ausführlich Walser, Schiedsfähigkeit 100ff, insb 104.

¹⁴¹² OG SO.2017.1 LES 2017, 216. Bezugnehmend darauf Motal in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 114 PGR Rz 27.

¹⁴¹³ Schumacher in Schurr, Wandel 152.

¹⁴¹⁴ Bspw, wenn sich der Stifter in den Statuten ein Widerrufsrecht vorbehalten und sich selber als Letztbegünstigten eingesetzt hat (Art 552 § 10 PGR) oder die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht (Art 552 § 12 PGR).

¹⁴¹⁵ Walser, Schiedsfähigkeit 243f.

¹⁴¹⁶ So auch OGH 05 HG.2015.123 LES 2016, 66.

¹⁴¹⁷ Auch die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts ist anfechtbar; BuA 151/2008 89; Walser, Schiedsfähigkeit 466f. Betreffend die Aktivlegitimation zur Erhebung der Aufhebungsklage s Walser, Schiedsfähigkeit 474.

¹⁴¹⁸ Anstelle vieler: OGH 04 CG.2008.14 LES 2010, 239; Walser, Schiedsfähigkeit 480 mwN.

¹⁴¹⁹ Art 552 § 20 iVm § 14 Abs 4 e contrario PGR.

den.¹⁴²⁰ Der Anspruch auf Bekanntgabe der Kerninformationen der nicht eingetragenen Stiftung besteht gegenüber dem Amt für Justiz. Der Stiftung und ihren Repräsentanten wie auch ihren Zustellbevollmächtigten kommt im Auskunftsverfahren nach Art 955 a Abs 1 oder 2 PGR keine Parteistellung zu.¹⁴²¹

- 10.98** In Zusammenhang mit im Handelsregister eingetragenen Stiftungen ist jedermann gegen Gebühr berechtigt, **Einsicht in die Einträge des Handelsregisters** zu nehmen (Art 953 Abs 3 PGR). Hingegen werden die Informationen gem Art 953 Abs 5 PGR gebührenfrei auf einer öffentlich zugänglichen Informationsplattform zur Verfügung gestellt.

B. Steueramtshilfe

- 10.99** Als wesentliches Instrument zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung leistet Liechtenstein auf Basis von nationalen¹⁴²² und internationalen¹⁴²³ Rechtsquellen Amtshilfe in Steuersachen. Die Steuerverwaltung als zuständige Behörde¹⁴²⁴ hat alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen auszuschöpfen.¹⁴²⁵ Grds beschafft sie sich die notwendigen Informationen direkt beim Informationsinhaber, namentlich bei der Stiftung bzw dem inländischen Treuhänder.¹⁴²⁶ Allerdings sind auch die anderen Verwaltungsbehörden des Inlandes und die inländischen Gerichte¹⁴²⁷ verpflichtet, der Steuerverwaltung die für die Durchführung der Amtshilfe notwendigen Informationen zu erteilen.¹⁴²⁸ Amtshilfe kann nur geleistet werden, wenn die erbetenen Auskünfte der inländischen Behörde oder den inländischen Informationsinhabern überhaupt vorliegen. Zudem hat das Ersuchen der ausländischen Behörde den formellen Erfordernissen zu **genügen**¹⁴²⁹ und es dürfen keine inhaltlichen Gründe für die Verweigerung gegeben sein.¹⁴³⁰
- 10.100** Umfasst von den zu erteilenden Informationen können Kontodaten, Stiftungsdokumente (Statuten und Beistatuten) und weitere steuerlich relevante Unterlagen sein.¹⁴³¹ Nach der

1420 Art 955 a Abs 1 PGR wurde mit LGBI 2020 Nr 520 abgeändert; BuA 2020/60 9 f und 22 mwH. Unter alten Recht musste in Umsetzung der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes, VGH 2015/060 LES 2015, 191, ein berechtigtes Interesse an den Kerninformationen der nicht eingetragenen Stiftung glaubhaft gemacht werden (Art 955 a Abs 1 idF LGBI 2017 Nr 167).

1421 Zu Art 955 a Abs 1 PGR idF LGBI 2017 Nr 167: VGH 2017/006 GE 2017, 148.

1422 Insb auf Grundlage des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG; LGBI 2010 Nr 246).

1423 Übersicht aller Steuerabkommen über den Informationsaustausch: www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/steuerverwaltung/int-abkommen/int_uebersicht_dba_tiea.pdf (zuletzt abgerufen am 11. 1. 2026).

1424 Art 4 SteAHG.

1425 Vgl Art 26 Abs 4 DBA Liechtenstein Deutschland (LGBI 2012 Nr 416).

1426 Art 10 Abs 1 lit b SteAHG; Art 13 lit a SteAHG.

1427 Ungerank in Schurr, Wandel 14f, wonach das Landgericht auf entsprechendes Begehren der Steuerverwaltung den gerichtlichen Verfahrensakt (hier: über ein gerichtsanhängiges Stiftungsaufsichtsverfahren) an die Steuerverwaltung zu übermitteln hat, wenn die Steuerverwaltung darlegt, dass sie den entsprechenden Verfahrensakt zum Zwecke der Durchführung der Amtshilfe (hier: iSd SteAHG bzw des USA-AHG) benötigt.

1428 Art 11 Abs 1 SteAHG.

1429 Art 7 SteAHG.

1430 Art 8f SteAHG; vgl Art 26 Abs 3 DBA Liechtenstein Deutschland.

1431 Art 13 (lit a und e) SteAHG.

Rsp des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes ist von einer Ausfolgung nur Abstand zu nehmen, wenn die angeforderten Informationen offensichtlich nicht erheblich sind.¹⁴³²

Die Verfügung der Steuerverwaltung, wonach die angefragten Informationen der ersuchenden Behörde zu übermitteln sind, können von Berechtigten iSd Art 3 Abs 1 lit e SteAHG mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.¹⁴³³ Denn die Stiftung als namentliche Informationsinhaberin ist nicht berechtigt, die Interessen anderer Personen (bspw Begünstigter) geltend zu machen.¹⁴³⁴ **10.101**

VI. Strafverfahren

Ist ein inländisches Strafverfahren gegen eine Stiftung bzw insb deren Stiftungsrat in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der Stiftung hängig,¹⁴³⁵ kann das Gericht im Falle eines begründeten rechtlichen Interesses und auf Antrag hin einem unbeteiligten Dritten¹⁴³⁶ sowie Privatbeteiligten¹⁴³⁷ Einsicht in die strafgerichtlichen Akten gewähren und der Ausfolgung von Kopien zustimmen, soweit kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dem entgegensteht.¹⁴³⁸ Waltet der Privatbeteiligte als Subsidiarankläger,¹⁴³⁹ kommt ihm die Rechtsstellung eines Privatanklägers und damit unbeschränkte Akteneinsicht zu.¹⁴⁴⁰ **10.102**

¹⁴³² Anstelle vieler: StGH 2020/016 LES 2020, 140; VGH 2018/083 LES 2018, 259, wonach Angaben zu Personen und Gegenständen lediglich dann nicht mehr erheblich sind, wenn sie rein zufällig in den Dokumenten erscheinen und offensichtlich nichts mit der Angelegenheit zu tun haben.

¹⁴³³ Art 26 SteAHG iVm Art 24 Abs 1 SteAHG. Berechtigter und damit berechtigt, sich am Verfahren zu beteiligen, bzw beschwerdelegitimiert ist jeder Informationsinhaber (Art 3 Abs 1 lit c SteAHG) und jede betroffene Person (Art 3 Abs 1 lit d SteAHG).

¹⁴³⁴ VGH 2016/170 GE 2016, 175; bestätigt in StGH 2016/148 GE 2017, 248.

¹⁴³⁵ Vermehrt wird es sich um Vermögensdelikte handeln; Mayerhöfer, LJZ 2022, 250f.

¹⁴³⁶ § 39 Abs 1 StPO.

¹⁴³⁷ § 32 Abs 2 Z 2 StPO.

¹⁴³⁸ Ausführlich Beck in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR Rz 7.18ff. Zum begründeten rechtlichen Interesse des Dritten: OGH 11 UR.2016.77 GE 2019, 100; bestätigt in StGH 2018/068 GE 2019, 49. Es obliegt dem Verdächtigen, bei gegebenem Interesse des Dritten substantiiert darzulegen, in welche Aktenstücke keine Einsicht zu gewähren ist. Zum rechtlichen Interesse des Privatbeteiligten: OGH 11 UR.2016.85 GE 2018, 273; OG 18. 9. 2018, 12 UR.2016.144.

¹⁴³⁹ § 32 Abs 4 StPO; § 173 StPO.

¹⁴⁴⁰ Beck in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR Rz 7.28.

Verbandsstreitigkeiten in Liechtenstein

Prozessuale Anspruchsdurchsetzung in Stiftungen, Trusts, Gesellschaften und Anstalten

herausgegeben von

Univ.-Prof. i.R. Dr. Hubertus Schumacher

Rechtsanwalt in Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Christian Koller

Universität Wien



Wien 2026

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag:

Autor:in in Schumacher/Koller (Hrsg), Handbuch Verbandsstreitigkeiten in Liechtenstein (2026)
Rz . . .

Autor:in in Schumacher/Koller, HB Verbandsstreitigkeiten in Liechtenstein Rz . . .

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber, der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.



ISBN 978-3-214-26632-5

© 2026 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Kohlmarkt 16, 1010 Wien

Österreich

Telefon: +43 1 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín